



# Bewirtschaftungsplan

für das Europäische Vogelschutzgebiet

### "Kuppendorfer Böhrde"

VSG: NI-Nr. V41, EU-Melde-Nr. 3419-401

Verordnungen: LSG DH 90/ LSG NI 73 Kuppendorfer Böhrde vom 09.12.2024

auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Niedersächsisches Forstamt Nienburg Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel Landkreis Diepholz, Nienburg/ Weser

Stand: Forstintern abgestimmt (August, 2025)





#### Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Fachbereich Forsteinrichtung / Schutzgebiets- und Projektmanagement Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 8850-0

Mail: <u>poststelle@nfp.niedersachsen.de</u>

Bearbeitung: V.Twent, P. Cornelius (Nds. Forstplanungsamt) Fotos: V. Twent, NLF, Deckblatt Schwarzspecht: XXX, NLF

#### Inhaltsverzeichnis

I	For	Formalteil 1					
II	Gebi	etsspezifischer Teil	1				
1	Pla	nungsablauf	1				
2	2 Bearbeitungsgebiet						
	2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete	2				
	2.2	Planungsrelevante Arten gemäß Standarddatenbogen und Schutzgebiet Verordnungen	s- 3				
3	Art	enbogen	5				
	3.1	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	8				
	3.2	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	10				
	3.3	Neuntöter (Lanius collurio)	12				
	3.4	Rebhuhn (Perdix perdix)	13				
	3.5	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	14				
	3.6	Turteltaube (Streptopelia turtur)	16				
	3.7	Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	18				
4	Dat	tengrundlage	20				
5	Lita	eraturverzeichnis	20				

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Planungsraumes innerhalb des VSG 41	
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Ablauf der Planung	2

#### **Anlagen**

Anlage 1 Übersichtstabelle Biotoptypen Anlage 2 Biotoptypentabelle Anlage 3 Einzelplanungstabelle Anlage 4 SDB Karte 1 Blankettkarte Biotoptypen Karte 2 Maßnahmenplanung (Einzelplanung 1) Karte 3 Maßnahmenplanung (Einzelplanung 2) Karte 4

#### I Formalteil

Der Formalteil für den vorliegenden Bewirtschaftungsplan (BWP) befindet sich in einem separaten Dokument mit Stand September 2025. Er beinhaltet feststehende und verbindliche rechtliche Vorgaben sowie Planungsgrundsätze. Da es sich hierbei um feststehende Regelungen handelt, ist eine Abstimmung des Formalteils mit den zuständigen NFÄ und UNBs nicht erforderlich.

#### **II Gebietsspezifischer Teil**

#### 1 Planungsablauf

Tabelle 1: Ablauf der Planung

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer / Bearbeitung
August 2024	Biotopkartierung mittels Luftbildinterpretation	V. Twent (Forstplanungsamt)
27.11.2024	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmenpla- nung	NFA Nienburg, Forstplanungsamt
November 2024- Februar 2025	Aufstellung Planentwurf	Forstplanungsamt
07.08.2025	1. Planentwurf forstintern abgestimmt	NFA Nienburg, Forstplanungsamt
	Beteiligung von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen	NLF, UNB Diepholz, UNB Nienburg/ Weser, NLWKN, Anerkannte Naturschutzvereini- gungen
	Aufstellung 2. Planentwurf	Forstplanungsamt

#### 2 Bearbeitungsgebiet

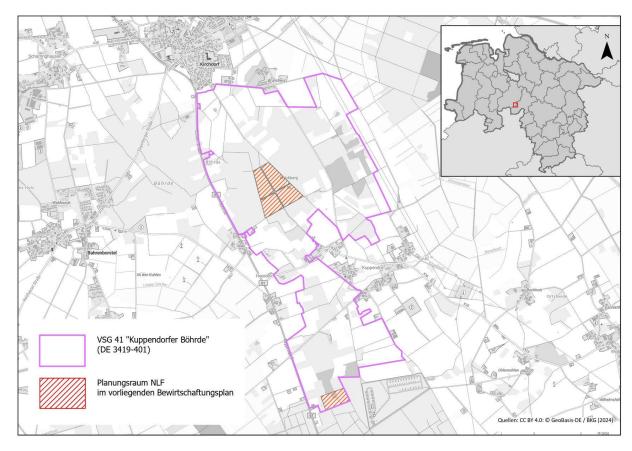


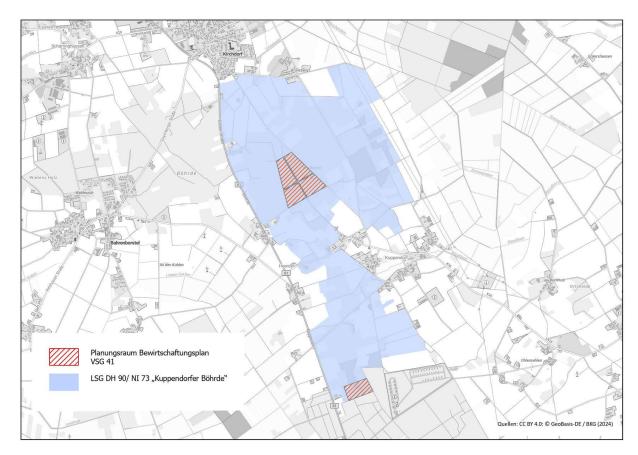
Abbildung 1: Lage des Planungsraumes innerhalb des VSG 41.

Die gesamte Fläche im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Nienburg) im Vogelschutzgebiet "Kuppendorfer Böhrde" wird in diesem BWP bearbeitet. Der Planungsraum umfasst 35,6 ha (5% der gesamten Vogelschutzgebietsfläche).

#### 2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

Tabelle 2: Zur Sicherung des VSG 41 ausgewiesene Schutzgebiete (Forstamt Nienburg).

	Fläche Schutz- gebiet [ha]¹	Fläche Pla- nungsraum im Schutzgebiet [ha]	Anteil Pla- nungsraum am Schutzge- biet [%]
LSG DH 90/ NI 73 "Kuppendorfer Böhrde"	697	35,6	5,1
Kein Schutzgebiet	-	-	-
Summe	-	35,6	-



**Abbildung 2:** Zur hoheitlichen Sicherung des Europäischen Vogelschutzgebietes 41 verordnetes Schutzgebiet.

2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Flächenangaben entsprechen der vollständigen Verordnungsfläche.

# 2.2 Planungsrelevante Arten gemäß Standarddatenbogen und Schutzgebiets-Verordnungen

Für das Vogelschutzgebiet sind weitere planungsrelevante Vogelarten gem. Artenset des NLWKN gelistet, die jedoch keine Lebensräume oder Vorkommen auf den Flächen der NLF haben und daher keine Berücksichtigung im BWP finden. Dies betrifft im vorliegenden Bewirtschaftungsplan die Arten Ortolan, Wiesen-Schafstelze und Feldlerche.

**Tabelle 3:** Planungsrelevante Arten im Vogelschutzgebiet V41 innerhalb des Planungsraumes.

Art	Wert- bestim- mend	Priorität gem. Arten- set-Liste NLWKN <sup>1</sup>	VSR <sup>2</sup>	SDB <sup>3</sup>	Besonderer Schutz- zweck laut VO <sup>4</sup>	Status im Plange- biet <sup>5</sup>	Bemerkung
Maßgebliche avifaur	nistische G	ebietsbestandt	eile				
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	X	1	Zug	Х	X	BV	
Heidelerche (Lul- lula arborea)	X	1	Anh. I	X	X	BV	
Schwarzspecht (Dryocopus mar- tius)	-	1	Anh. I	Х	X	BV	
Turteltaube (Strec- topelia turtur)	-	2	Zug	ı	Х	-	Kein Vorkom- men im Pla- nungsraum, aber geeigneter Le- bensraum vor- handen
Waldschnepfe (Scolopax rusti- cola)	-	2	Zug	X	X	BZ	
Sonstige planungsre	levante Vo	gelarten					
Neuntöter (Lanius collurio)	-	3	Anh. I	-	(X)	-	Kein Vorkom- men im Pla- nungsraum, aber geeigneter Le- bensraum vor- handen
Rebhuhn (Perdix perdix)	-	4	-	-	(X)	-	Kein Vorkom- men im Pla- nungsraum, aber geeigneter Le- bensraum vor- handen

Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 1: Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, auf die die Gebietsentwicklung auszurichten ist (Hauptvorkommen)

<sup>&</sup>lt;u>Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 2:</u> Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, die im Rahmen der Gebietsentwicklung nachrangig zu betrachten sind (Nebenvorkommen).

<sup>&</sup>lt;u>Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele, Priorität 3:</u> weitere N2000 Schutzgüter von landesweiter Bedeutung, für die ggfs. eine Aufnahme in den SDB bzw. Rücknahme aus dem SDB als signifikante Art geprüft wird.

<sup>&</sup>lt;u>Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele, Priorität 4:</u> Für das VSG charakteristische Arten, die nicht unter die Anhang-I-Arten und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 fallen (z. B. Standvögel) von hoher landes- und bundesweiter Schutzbedürftigkeit

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Anh. IAnhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Zug Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzschutzrichtlinie
- signifikantes Vorkommen
  - keine Art des SDB
- 4) X besonderer Schutzzweck laut VO
  - indirekt als Schutzzweck genannt kein Schutzzweck laut VO (X)
- Quelle: Brutvogelbestandserfassung (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023)
  - BN Brutnachweis
  - Brutverdacht
  - ΒZ Brutzeitfeststellung

# 3 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+<sup>2</sup> und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

<u>Nachrichtlich sind im Folgenden die allgemeingültigen Planungsvorgaben aus dem Formalteil aufgeführt.</u>

Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich in der Einzelplanungs-Tabelle dargestellt. Dies gilt nicht für Regelungen wie bspw. Jagdbeschränkungen, Drohneneinsatz usw. Daher sind die Schutzgebietsverordnungen vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu prüfen.

Folgende Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich:

#### a) Baumartenwahl in den Vogelschutzgebieten der Niedersächsischen Landesforsten

Die Ziele der langfristigen Waldentwicklung und damit der Entwicklung der Anteile auch zukünftig standortgerechter Baumarten in den Niedersächsischen Landesforsten ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Betriebsanweisung und werden in regelmäßigen Abständen an die aktuellen Erkenntnisse (insb. der Klimawandelfolgenforschung) mit dem Ziel der Entwicklung klimaanpassungsfähiger, resilienter Wälder adaptiert. Die Erfordernisse im Hinblick auf die artspezifischen Lebensraumansprüche der maßgeblichen Arten in den EU-Vogelschutzgebieten und den daraus ableitbaren nachhaltigen Baumartenanteilen finden dabei unter Bezug auf den gebietsspezifischen Ausgangszustand eine besondere Berücksichtigung.

<u>Darüber hinaus gilt für die **FuR-Flächen** in den VSG mit einer der **maßgeblichen Spechtarten**: Gem. USE wird die Baumartenwahl entsprechend des Praxisleitfadens "Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern" (ML & MU, Februar 2018) definiert.</u>

Altholzrein- oder Altholz- mischbestände mit den füh- renden Baumarten	Eiche	Buche	ALh	ALn	Fichte	Kiefer
Grauspecht	X	X	X	X		
Schwarzspecht		Х		(X)	Х	Х
Mittelspecht	Х		Х	Х		

#### b) Habitatbaum- und Totholzkonzept

<u>Habitatbäume</u> (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Für eine Verbesserung des flächigen <u>Totholz</u>angebots soll zudem stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte dies nicht erforderlich machen. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.

5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gem. Regierungsprogramm LÖWE+ der Landesregierung v. 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020 - "Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)" i.V.m. §15 NWaldLG – VORIS: 79100

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene zudem grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- Durchforstungen im Laubholz: Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- Zielstärkennutzungen im Laubholz: Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

Eine angemessene räumliche Konzentration des Totholzes unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, der Lage und der Erschließung, ist <u>sinnvoll</u>.

#### c) Sonderbiotope

"Sonderbiotope sollen als Lebensstätten seltener Lebensgemeinschaften, Pflanzen- oder Tierarten erhalten und entwickelt werden." (LÖWE+ S. 38). "Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten." (LÖWE+ S. 15).

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren. Ausnahmen können rechtmäßige Querungsbauwerke (z.B. Furten) sein.

#### d) Waldstruktur

Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

#### e) Waldinnen- und Waldaußenränder<sup>3</sup>

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Zahlreiche Arten sind an den Übergang von Wald zu offeneren Lebensräumen gebunden. Durch ihre linienhafte, verbindende Form haben Waldränder zugleich eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Um die zahlreichen Funktionen der Waldränder optimal zu erfüllen, soll ihnen eine ausreichende Fläche gewährt werden, auf der sich heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten in einem stufigen, ansteigenden Aufbau entwickeln können. Diese Strukturen sind im Zuge der Bewirtschaftung konsequent zu pflegen. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern. Natürliche Waldränder, wie zum Beispiel entlang von Gewässern oder Mooren, sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Wegeseitenräume sind wichtige Strukturen für zahlreiche Arten. Sofern eine Pflege erforderlich ist, ist grundsätzlich eine späte Mahd dem Mulchen vorzuziehen, Die Unterhaltung findet idealerweise jahrweise und wechselseitig unter Aussparung blühender Stauden statt.

#### f) Vogelschutzmerkblatt

Die Regelungen zum Brutzeitschutz werden gemäß Vogelschutzmerkblatt der NLF (1992) beachtet. Dort ist für bestimmte Vogelarten angegeben, zu welchem Zeitraum und in welchem Radius eine

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Weitere Hinweise zur Pflege von Waldrändern siehe NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1977): MERKBLATT NR. 3 - WALDRÄNDER

Schutzzone um besetzte Höhlen/Horste einzuhalten ist, in der jegliche Störungen zu unterbleiben haben. Außerdem ist eine ganzjährige Schutzzone angegeben, in der starke Veränderungen der Horstumgebung unterbleiben müssen.

#### g) Brut- und Setzzeit (BSZ)

#### Für die gesamten NLF-Flächen gilt:

Die Brut- und Setzzeit gilt vom 01.04. bis zum 15.07. (§33 Abs. 1 NWaldLG).

#### Holzernte:

- Endnutzungen sollten grundsätzlich wegen des üblicherweise höheren Strukturreichtums älterer Bestände außerhalb der BSZ durchgeführt werden.
- Maßnahmen ausschließlich an Bestandesrändern, insb. zur Verkehrssicherung (außer bei Gefahr in Verzug) sollen in der BSZ unterbleiben.
- Das Rücken und die Holzabfuhr von Stammholz kann auch während der BSZ stattfinden, wenn dies wegen drohender Entwertung, aufgrund von Sturm- oder anderen Schadereignissen (Forstschutz) und/oder aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich ist.

#### Brennholzselbstwerbung:

 Von der Brennholzselbstwerbung im Bestand und dem Aufarbeiten am Weg ist während der BSZ abzusehen. Die Abfuhr von am Weg bereitgestelltem Brennholz ist außerhalb von Horstschutzzonen ganzjährig möglich.

#### Energieholzerzeugung:

• Innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und an Waldaußenrändern wird in der BSZ kein Energieholz gehackt.

<u>Zusätzlich gilt in den Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen):</u> Die zeitliche Beschränkung der Holzernte und Pflege gilt vom 1.03. bis 31.08.

#### 4 Artenbogen

#### 4.1 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

#### Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Der Erhaltungsgrad des Kriteriums "Zustand der Population" wurde auf Ebene des Vogelschutzgebietes mit EHG B (Populationsgröße = B, Bestandestrend = B, Siedlungsdichte = A) bewertet. Sowohl das Kriterium "Habitatqualität" als auch die "Beeinträchtigungen" wurden mit EHG B bewertet. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene mit EHG B bewertet. Bei der letzten Gebietsbewertung 2017 wurde das Gebiet noch mit einem EHG C bewertet. Eine Begründung der EHG-Einstufung liegt nicht vor.

Der Bestandestrend für das gesamte VSG ist im langjährigen Mittel gleichbleibend. Die gebietsspezifische Kapazität des Gebiets für die Art wird insgesamt höher als der aktuelle Bestand eingeschätzt (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

Im Planungsraum wurde eine zentrale Fläche der größten zusammenhängenden Waldfläche besiedelt, die durch Waldverjüngungsmaßnahmen und Windwurf stark aufgelichtet wurde. Langfristig sollen diese Flächen wieder in einen geschlossenen Waldbestand einwachsen. Als Lebensraumfläche sind prioritär die Wald-Offenland-Übergangsbereiche zu entwickeln sowie die Heidefläche zu erhalten. Die aufgelichteten Flächen werden daher nicht bei der Zielformulierung des Lebensraums berücksichtigt.

#### Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als Hauptbeeinträchtigung wird im Plangebiet der steile Übergang von Wald zu Offenland gesehen, es finden sich kaum ausgeprägte Wald(innen)ränder und strukturreiche Wald-Heide-Übergänge. Ebenso stellt die Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche eine Beeinträchtigung dar (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023). Als potentielle Gefährdung wird in dem Heidebereich eine Verbuschung und somit ein Verlust der trocken-warmen Offenlandfläche im Kontakt zu möglichen Brutlebensräumen gesehen, genauso wie der Verlust der Brutlebensräume (Höhlenbäume).

Erhaltungsziel	
Referenzzeitpunkt	2024
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>4</sup>	В
Lebensräume der Art <sup>5</sup>	0,7 ha Heide
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und Entwicklung von Wäldern mit lichten, höhlenreichen Altholzbeständen in Kontakt zu trocken-warmen sandigen Offenlandbereichen (u.a. offenen Heideflächen) und strukturreichen, lichten Waldrändern sowie Baumreihen und Einzelbäumen. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume.
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der aktuell er- mittelten Lebensraumflä- che	Erhaltung von ca. 0,7 ha Heide

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erhaltungsgrad gemäß Brutvogelerfassung (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023) nach Bohlen & Burgdorf

<sup>5</sup> Lebensräume: lichte Altholzbestände mit führender Baumart Eiche, ALh, Kiefer (Alter mind. 100-jährig, B° 0,3-0,5) oder Birke (Alter mind. 60-jährig, B° 0,3-0,5) in Verbindung mit Offenlandbereichen, Waldränder (WR), Baumgruppen/-reihen (HW, HF, HN, HB, Altersgruppe 3/4), Streuobstwiesen (HO), Gebüsch trockenwarmer Standorte (BT), Bodensaures Laubgebüsch (BS), Einzelstrauch (BE), Heide (HC), Sandtrockenrasen (RS), Grünland (G)

Wiederherstellungsziel	
aufgrund des Verschlech-	☐ Flächenverlust
terungsverbotes	□ ungünstiger GEHG
aufgrund von	
Ziel-EHG	В
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von ca. 0,7 ha Heide als Lebensraum des Gartenrotschwan-
ziei-Flachengrobe	zes

#### Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

#### Maßnahmenplanung

#### Südlicher Teilbereich:

- Heidepflege mittels Beweidung (zeitweise, extensiv) und Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen, Entkusseln außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen
- Erhalt/ Förderung von schützenswerter Baumgruppe angrenzend an Heidefläche, ggf. Auflichtung dieser vornehmen (außerhalb der Brut- und Setzzeit)
- Gestaltung strukturreicher Wald-Heide-Übergangsbereiche, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche
- Förderung der Eiche/ sonst. Lichtbaumarten (Kiefer) im Rahmen regulärer Durchforstung

#### Nördlicher Teilbereich:

- Erhalt einiger Altbäume auf Verjüngungsflächen
- Verjüngung von Lichtbaumarten wie Eiche, Birke, Kiefer
- Gestaltung von Waldinnenrändern
- Bei der Kulturpflege zurückdrängen standortfremder Baumarten sowie der Spätblühenden Traubenkirsche
- Ggf. Teilbereiche länger offenhalten
- Großflächige Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen
- Erhalt/ Anreicherung von Totholz ggf. durch stellenweises Belassen von Windwurf

#### 4.2 Heidelerche (Lullula arborea)

#### Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Der Erhaltungsgrad des Kriteriums "Zustand der Population" wurde auf Ebene des Vogelschutzgebietes mit EHG C (Populationsgröße = B, Bestandestrend = C, Siedlungsdichte = B) bewertet. Sowohl das Kriterium "Habitatqualität" als auch die "Beeinträchtigungen" wurden mit EHG C bewertet. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene mit EHG C bewertet. Bei der letzten Gebietsbewertung 2017 wurde das Gebiet auch mit einem EHG C bewertet. Eine Begründung der EHG-Einstufung liegt nicht vor. Der Bestandestrend für das gesamte VSG ist im langjährigen Mittel abnehmend (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

Auch die Heidelerche als Art lichter Wälder hat den stark aufgelichteten zentralen Waldbereich besiedelt. Es besteht der gleiche Zielkonflikt wie beim Gartenrotschwanz. Hier sind genauso prioritär als Lebensraum die Wald-Offenland-Grenzbereiche zu entwickeln sowie die Heidefläche zu erhalten. Die aufgelichteten Flächen werden daher nicht bei der Zielformulierung des Lebensraums berücksichtigt.

#### Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als Hauptbeeinträchtigung wird im Plangebiet der steile Übergang von Wald zu Offenland gesehen, es finden sich kaum ausgeprägte Wald(innen)ränder und strukturreiche Wald-Heide-Übergänge. Zudem ist die Ausbreitung der spätblühenden Traubenkirsche ein beeinträchtigender Faktor dar, da dichter Unterwuchs von der Art gemieden wird. Als potentielle Gefährdung wird in dem Heidebereich eine Verbuschung und somit ein Verlust der trocken-warmen Offenlandfläche im Kontakt zu möglichen Brutlebensräumen gesehen. Bei einer Intensivierung der Freizeitnutzung kann auch dies zu Beeinträchtigungen der bodenbrütenden Art führen. Zudem wird Prädation ein Grund für den abnehmenden Bestandestrend sein (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

Erhaltungsziel					
Referenzzeitpunkt	2024				
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>6</sup>	С				
Lebensräume der Art <sup>7</sup>	0,7 ha Heide				
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen, trocken-warmen, sandigen Offenlandbereichen (Heide) in Kontakt mit lichten Wäldern und strukturreichen, lichten Waldrändern. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume.				
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der aktuell er- mittelten Lebensraumflä- che	Erhaltung von ca. 0,7 ha Heide				
Wiederherstellungsziel aufgrund des Verschlech- terungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☑ ungünstiger GEHG Herstellung von GEHG B <sup>8</sup>				

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Erhaltungsgrad gemäß Brutvogelerfassung (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023) nach Bohlen & Burgdorf

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Lebensräume: lichte Altholzbestände mit führender Baumart Kiefer, Eiche (Alter mind. 100-jährig, B° 0,3-0,5) in Verbindung mit Offenlandbereichen, Waldränder (WR), Heide (HC), Sandtrockenrasen (RS), sandiger Offenbodenbereich (DOS), Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte (UT), Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH), Grünland (G)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Der GEHG gilt für das gesamte Vogelschutzgebiet. Mit 5,1% der Vogelschutzgebietsfläche im Besitz der Landesforsten wird die Herstellung von GEHG B nicht alleine umzusetzen sein. Formal ist dies aber so zu benennen.

Ziel-EHG	В
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von ca. 0,7 ha Heide als Lebensraum der Heidelerche
Maßnahmen	

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

#### Maßnahmenplanung

#### Südlicher Teilbereich:

- Heidepflege mittels Beweidung (zeitweise, extensiv) und Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen, Entkusseln außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen
- Erhalt/ Förderung von schützenswerter Baumgruppe angrenzend an Heidefläche, ggf.
   Auflichtung dieser vornehmen (außerhalb der Brut- und Setzzeit)
- Gestaltung strukturreicher Wald-Heide-Übergangsbereiche, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche
- Förderung der Eiche/ sonst. Lichtbaumarten (Kiefer) im Rahmen regulärer Durchforstung

#### Nördlicher Teilbereich:

- Förderung der Eiche/ sonst. Lichtbaumarten (Kiefer) im Rahmen regulärer Durchforstung
- Verjüngung von Lichtbaumarten wie Eiche, Birke, Kiefer
- Gestaltung von Waldinnenrändern
- Bei der Kulturpflege zurückdrängen standortfremder Baumarten sowie der Spätblühenden Traubenkirsche
- Ggf. Teilbereiche länger offenhalten
- Großflächige Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen

#### 4.3 Neuntöter (Lanius collurio)

#### Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Der Erhaltungsgrad des Kriteriums "Zustand der Population" wurde auf Ebene des Vogelschutzgebietes mit EHG C (Populationsgröße = C, Bestandestrend = C, Siedlungsdichte = C) bewertet. Das Kriterium "Habitatqualität" wurde mit EHG B und das Kriterium "Beeinträchtigungen" wurden mit EHG C bewertet. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene mit EHG C bewertet. Bei der Gebietsbewertung 2017 wurde die Art nicht bewertet, bei der Gebietsbewertung 2006 wurde sie noch mit EHG B bewertet. Eine Begründung der EHG-Einstufung liegt nicht vor.

Der Bestandestrend für das gesamte VSG ist nicht ermittelt. Die Art unterlieg regional oft Bestandesfluktuation auf Grund klimatischer Verhältnisse und der Kurzlebigkeit der benötigten Habitatstrukturen (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

#### Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als potentielle Beeinträchtigungen werden im Planungsraum Lebensraumverlust durch Beseitigung wichtiger Habitatrequisiten wie der Baumgruppe angrenzend an die Heidefläche und der Verlust der Heidefläche durch Verbuschung gesehen.

#### **Erhaltungsziel**

Der Erhaltungszustand der Art wurde 2023 mit C eingeschätzt (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023). Zielerhaltungsgrad ist B. Dies bedeutet den Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von insektenreichen Heiden sowie Heideübergängen und lichten Waldrändern, sowie der Erhalt von Einzelbäumen und Baumgruppen. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.

#### Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

#### Maßnahmenplanung

- Heidepflege mittels Beweidung (zeitweise, extensiv) und Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen, Entkusseln außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen
- Erhalt/ Förderung von schützenswerter Baumgruppe angrenzend an Heidefläche, ggf. Auflichtung dieser vornehmen (außerhalb der Brut- und Setzzeit)
- Gestaltung strukturreicher Wald-Heide-Übergangsbereiche, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche

#### 4.4 Rebhuhn (Perdix perdix)

#### Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Der Erhaltungsgrad des Kriteriums "Zustand der Population" wurde auf Ebene des Vogelschutzgebietes mit EHG C (Populationsgröße = C, Bestandestrend = C, Siedlungsdichte = C) bewertet. Auch die Kriterien "Habitatqualität" und "Beeinträchtigungen" wurden mit EHG C bewertet. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene mit EHG C bewertet. Eine Begründung der EHG-Einstufung liegt nicht vor.

Der Bestandestrend für das gesamte VSG ist nicht ermittelt, ist aber im langjährigen Mittel negativ (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

#### Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als potentielle Beeinträchtigungen im Planungsraum wird der Verlust der Heidefläche durch Verbuschung gesehen.

#### **Erhaltungsziel**

Der Erhaltungszustand der Art wurde 2023 mit C eingeschätzt (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023). Zielerhaltungsgrad ist B. Dies bedeutet den Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt der Heidefläche im Plangebiet. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.

#### Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

#### Maßnahmenplanung

 Heidepflege mittels Beweidung (zeitweise, extensiv) und Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen, Entkusseln außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen

#### 4.5 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

#### Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Der Erhaltungsgrad des Kriteriums "Zustand der Population" wurde auf Ebene des Vogelschutzgebietes mit EHG B (Populationsgröße = B, Bestandestrend = B, Siedlungsdichte = A) bewertet. Sowohl das Kriterium "Habitatqualität" als auch die "Beeinträchtigungen" wurden mit EHG B bewertet. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene mit EHG B bewertet. Bei der letzten Gebietsbewertung 2017 wurde das Gebiet auch mit einem EHG B bewertet. Eine Begründung der EHG-Einstufung liegt nicht vor.

Der Bestandestrend für das gesamte VSG ist im langjährigen Mittel gleichbleibend. Mit 4 bis 5 Brutpaaren ist die gebietsspezifische Kapazität vermutlich erreicht. Der Schwarzspecht kommt in unterschiedlichen Waldbeständen des Gebietes vor und findet in den ameisenreichen Kiefernbeständen optimale Nahrungshabitate (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

#### Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als potentielle Beeinträchtigungen werden im Plangebiet niedrige Umtriebszeiten, die das Heranwachsen ausreichend dicker Höhlenbäume verhindern, sowie die Entfernung geeigneter Höhlenbäume und die Beseitigung von Totholz gesehen. Auch stellen forstliche Arbeiten in der Brutzeit eine wesentliche Gefährdung der Art dar. Außerdem würde eine Reduktion von Ameisenbeständen durch den Verlust von Sonderbiotopen (Waldränder, etc.) bzw. lichten Waldstrukturen die Art gefährden.

Erhaltungsziel	Erhaltungsziel Ö				
Referenzzeitpunkt	<b>-</b> <sup>9</sup>	2024	Veränderung		
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>10</sup>	В		-		
Lebensräume der Art <sup>11</sup>	4,4 ha Altholz	2,1 ha Altholz	-2,3 ha		
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt von strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln, unterschied Altersklassen, mit Totholz, Höhlenbäume, strukturreichen Waldränder Lichtungen mit Sand-Heidebereichen. In den Verbreitungsgebieten bef sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- un heräume in strukturreichen Beständen.				
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der akutell kar- tierten Lebensraumfläche	Erhaltung von ca. 2,1 ha Fichte, Kiefer (mind. 100	umartengruppen Buche,			
Wiederherstellungsziel aufgrund des Verschlech- terungsverbotes aufgrund von			2,3ha Altholzbestände		
Ziel-EHG B					
Erhaltung bzw. Wiederherstellung von ca. 4,4 l Ziel-Flächengröße der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer ( mind. 0,3) als Lebensraum des Schwarzspechtes			(mind. 100-jährig; B°		

#### Maßnahmen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die LSG-VO definiert die Referenzfläche.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Erhaltungsgrad gemäß Brutvogelerfassung (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023) nach Bohlen & Burgdorf

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Lebensräume: Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit führender Baumart Buche, Fichte, Kiefer im Alter > 100

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

#### Maßnahmenplanung

- Erhalt einiger Altbäume auf den Jungwuchsflächen
- Erhaltung/ Förderung von Ameisenlebensräumen durch Erhalt lichter Waldstrukturen, Gestaltung von Waldinnenrändern und strukturreichen Wald-Heide-Übergangsbereiche, Zurückdrängen der spätblühenden Traubenkirsche, Anreicherung von Totholz durch ggf. stellenweises Belassen von Windwurf

Umsetzung der Anforderungen an Habitatbäumen und Altholz <sup>12</sup>							
Gesamt- fläche FuR	Habit	atbaumflächen (SDM 37)	Summe Altholzsicherung (SDM 37, 36)				
[ha]	Soll	Ist	Soll	lst			
4,4	0,13 ha	2,1 ha	0,88 ha	2,1 ha			
100%	3%	47%	20%	47%			

\_

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Gemäß Schutzgebiets-VO

#### 4.6 Turteltaube (Streptopelia turtur)

#### Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Der Erhaltungsgrad des Kriteriums "Zustand der Population" wurde auf Ebene des Vogelschutzgebietes mit EHG C (Populationsgröße = C, Bestandestrend = C, Siedlungsdichte = C) bewertet. Auch die Kriterien "Habitatqualität" und "Beeinträchtigungen" wurden mit EHG C bewertet. Der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene mit EHG C bewertet. Bei der letzten Gebietsbewertung 2017 wurde das Gebiet auch mit einem EHG C bewertet. Eine Begründung der EHG-Einstufung liegt nicht vor.

Der Bestandestrend für das gesamte VSG ist nicht ermittelt, da die Turteltaube nur im Jahr 2017 erfasst wurde. Durch das Brutvogelmonitoring wurden 2023 keine Brutpaare im gesamten Vogelschutzgebiet nachgewiesen (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

#### Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als Hauptbeeinträchtigung wird im Plangebiet der steile Übergang von Wald zu Offenland gesehen, es finden sich kaum ausgeprägte Wald(innen)ränder und strukturreiche Wald-Heide-Übergänge (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

Erhaltungsziel			
Referenzzeitpunkt	2024		
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>13</sup>	С		
Lebensräume der Art <sup>14</sup>	0,7 ha Heide		
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von trocken-warmer sandiger Offenlandbereiche (Heide) in Kontakt mit lichten und aufgelockerten Wälder mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes und strukturreichen, lichten Waldrändern. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume.		
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der aktuell er- mittelten Lebensraumflä- che	Erhaltung von ca. 0,7 ha Heide		
Wiederherstellungsziel aufgrund des Verschlech- terungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☑ ungünstiger GEHG Herstellung von GEHG B <sup>15</sup>		
Ziel-EHG	В		
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von ca. 0,7 ha Heide als Lebensraum der Turteltaube		

16

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Erhaltungsgrad gemäß Brutvogelerfassung (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023) nach Bohlen & Burgdorf

Lebensräume: lichte Altholzbestände mit führender Baumart Eiche und Kiefer (Zusatzmerkmal I) in Verbindung mit Offenlandbereichen, Waldränder (WR), Baumgruppen/-reihen (HW, HF, HN, HB), Streuobstwiesen (HO), Gebüsch trockenwarmer Standorte (BT), Bodensaures Laubgebüsch (BS), Einzelstrauch (BE), Heide (HC), Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte (UT), Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH), Grünland (G)

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Der GEHG gilt für das gesamte Vogelschutzgebiet. Mit 5,1% der Vogelschutzgebietsfläche im Besitz der Landesforsten wird die Herstellung von GEHG B nicht alleine umzusetzen sein. Formal ist dies aber so zu benennen.

#### Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

#### Maßnahmenplanung

#### <u>Südlicher Teilbereich:</u>

- Heidepflege mittels Beweidung (zeitweise, extensiv) und Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen, Entkusseln außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen
- Erhalt/ Förderung von schützenswerter Baumgruppe angrenzend an Heidefläche, ggf. Auflichtung dieser vornehmen (außerhalb der Brut- und Setzzeit)
- Gestaltung strukturreicher Wald-Heide-Übergangsbereiche, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche
- Förderung der Eiche/ sonst. Lichtbaumarten (Kiefer) im Rahmen regulärer Durchforstung

#### Nördlicher Teilbereich:

- Förderung der Eiche/ sonst. Lichtbaumarten (Kiefer) im Rahmen regulärer Durchforstung
- Verjüngung von Lichtbaumarten wie Eiche, Birke, Kiefer
- Gestaltung von Waldinnenrändern
- Bei der Kulturpflege zurückdrängen standortfremder Baumarten sowie der Spätblühenden Traubenkirsche
- Ggf. Teilbereiche länger offenhalten
- Großflächige Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen

#### 4.7 Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

#### Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Durch das Brutvogelmonitoring konnten keine genauen quantitativen Angaben zur Waldschnepfe gemacht werden, es wurden lediglich Brutzeitfeststellungen erfasst. Die Art scheint ein wenig häufiger Brutvogel im Gebiet zu sein, die Brutpaaranzahl wird als nicht hoch eingeschätzt. Da in den Jahren zuvor keine Daten zu der Art erfasst wurden und der tatsächliche Bestand nicht sicher ermittelt werden kann, ist kein Bestandestrend für das VSG ermittelt. Auch der Erhaltungsgrad der Art wurde auf Gebietsebene nicht bewertet (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

#### Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als Hauptbeeinträchtigung ist die zunehmende Verbuschung der bodennahen Waldvegetation durch die Spätblühende Traubenkirsche zu nennen. Auch stellen forstliche Arbeiten in der Brutzeit eine wesentliche Gefährdung der Art dar. Als bodenbrütende Art spielt Prädation beim Populationserhalt eine Rolle (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023).

Erhaltungsziel			
Referenzzeitpunkt	2024		
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	Bewertung liegt nicht vor.		
Lebensräume der Art <sup>16</sup>	32,3 ha Birken- und Kieferbestände		
Zielformulierung	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von Laub- (Buchen-, Eichen-) und Mischwäldern und strukturreichen Waldrändern, Schneisen und Lichtungen. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.		
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der aktuell er- mittelten Lebensraumflä- che	Erhaltung von ca. 32,3 ha Waldbestände mit führenden Laubbaumarten bzw. Kiefernbeständen		
Wiederherstellungsziel aufgrund des Verschlech- terungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG		
Ziel-EHG	В		
Ziel-Flächengröße	Erhaltung von ca. 32,3 ha Waldbestände mit führenden Laubbaumarten bzw. Kiefernbeständen als Lebensraum der Waldschnepfe		

-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>Lebensräume: Waldbestände mit führenden Laubbaumarten, als Ausweichstätten Kiefernbestände; Waldränder (WR)

#### Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

#### Maßnahmenplanung

- Förderung von Laubgehölze, z.B. durch die Anpflanzung von Eiche und Integration von Birke in der Verjüngung, stellenweise auch Förderung von Buche
- Förderung der Eiche/ sonst. Lichtbaumarten (Kiefer) im Rahmen regulärer Durchforstung
- Gestaltung von Waldinnenrändern und strukturreichen Wald-Heide-Übergangsbereiche
- Zurückdrängen der spätblühenden Traubenkirsche

#### 5 Datengrundlage

Der Ausarbeitung des BWP wurden – insbesondere zur Identifizierung vorkommender Brutvogelarten und deren Habitate – folgende Gutachten und Informationsguellen zugrunde gelegt:

- Biotoptypenerfassung gem. DRACHENFELS (2021): im Jahr 2024 durch Luftbildinterpretation und stichprobenhafte Ortskartierung
- Artensetliste (NLWKN, 2024 per Mail)
- Monitoringberichte der Brutvogelerfassung in V41 (BUND Diepholzer Moorniederung, 2023)
- Standarddatenbogen (SDB) VSG 41 (NLWKN, 1999)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kuppendorfer Böhrde" (DH 90/ NI 73) im Landkreis Diepholz und Landkreis Nienburg/ Weser vom 09.12.2024. Nds. MBI. – 2023, Nr. 643

#### 6 Literaturverzeichnis

- BUND Diepholzer Moorniederung. (2023). *Brutvogelbestandserfassung 2023 im EU-Vogelschutzgebiet V41 Kuppendorfer Böhrde*. Wagenfeld-Ströhen: Unveröffentlichtes Fachgutachten im Auftrag des NLWKN.
- Drachenfels, O. (März 2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. *Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft Al4,* 1-326. (K. u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Hrsg.).
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., . . . Witt, K. (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S., & Zang, H. (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. *Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48*, 1-552 + DVD.
- Ludwig, J., Krüger, T., Pfützke, S., & Zang, H. (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. *Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48*, S. 1-552 + DVD.
- NLWKN. (Dezember 1999). Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 41. NLWKN.
- NLWKN. (2011). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogeschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungsund Entwicklungsmaßnahmen Heidelerche (Lullula arborea). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover*, 7 S., unveröff.
- NLWKN. (2011). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogeschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungsund Entwicklungsmaßnahmen - Neuntöter (Lanius collurio). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover*, 7 S., unveröff.
- NLWKN. (2011). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogeschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungsund Entwicklungsmaßnahmen Rebhuhn (Perdix perdix). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover*, 6, unveröff.
- NLWKN. (2011). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogeschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Turteltaube (Streptopelia turtur). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover*, 6 S., unveröff.
- NLWKN. (2022). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogeschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungsund Entwicklungsmaßnahmen - Schwarzspecht (Dryocopus martius). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover*, 7 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Randolfzell.





# Formalteil für die Bewirtschaftungspläne der Europäischen Vogelschutzgebiete

auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel

Stand: September 2025





#### Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Fachbereich Forsteinrichtung / Schutzgebiets- und Projektmanagement Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 8850-0

Mail: <u>poststelle@nfp.niedersachsen.de</u>

Fotos: NLF

[Hier eingeben]

I Formalteil VSG-BWP September 2025

#### Inhaltsverzeichnis

I	For	malteil	1
1	Rec	htliche Vorgaben und Anlass	1
	1.1	Vogelschutz-Richtlinie	2
	1.2	SPE-Erlass (Erlass zum "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000- Gebieten im Landeswald")	2
	1.3	Schutzgebiets-Verordnungen	3
	1.4	Unterschutzstellungserlass (USE)	3
	1.5	LÖWE+	3
2	Plai	nungsgrundsätze	4
	2.1	Kartierung	4
	2.2	Planungsrelevante Vogelarten	4
	2.2. 2.2.	9	4
	2.3	Zielformulierung	5
	2.3. 2.3.		5 6
	2.4	Maßnahmenplanung	7
	2.4.	selbstverpflichtende Regelungen der NLF 2 Umsetzung der Anforderungen an Habitatbäume und Altholz für maßgeblic Gebietsbestandteile gemäß Schutzgebiets-VO bzw. USE-Erlass	7 he 9
3	2.4 <b>Son</b>	nstige Regelungen	10 <b>15</b>
	3.1	Finanzierung	15
	3.2	Verlängerungsklausel	15
4		eraturverzeichnis	15
•	LILE	AUGUI VOI COUTTII	

#### I Formalteil

Der folgende Formalteil beinhaltet rechtliche Vorgaben sowie Planungsgrundsätze und ist ergänzend zum gebietsspezifischen Teil der Bewirtschaftungsplänen (BWP) zu lesen. Im Formalteil werden feststehende und verbindliche Regelungen formuliert, für die daher keine Abstimmung mit den zuständigen NFÄ und UNBs erforderlich ist. Nicht alle genannten Regelungen sind für jedes Gebiet von Bedeutung.

#### 1 Rechtliche Vorgaben und Anlass

#### Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 48 G vom 23.10.2024
- NWaldLG Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f).
- NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr.6/2010 S.104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 1)
- Regierungsprogramm LÖWE+ der Landesregierung v. 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020 "Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)" i.V.m. § 15 NWaldLG VORIS:79100
- RdErl. des MU u. d. ML v. 29.03.2023a N2-22208/30/011 VORIS 28100: "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (Unterschutzstellungserlass, USE)
- RdErl. des ML u. d. MU v. 29.03.2023b 405-22055-97 VORIS 79100: "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (SPE-Erlass)
- RdErl. des ML u. d. MU v. 01.07.2018 405-02261/8-86 VORIS 79100: "Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt"
- Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).

#### 1.1 Vogelschutz-Richtlinie

Die Europäischen Vogelschutzgebiete (EU-VSG) sind gem. der FFH-Richtlinie Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Gem. § 32 Abs. 3 BNatschT (bzw. Art. 6 Abs.1 FFH-RL) müssen daher für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der maßgeblichen LRT, Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden.

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erstellen gem. Ziffer 2. des "SPE-Erlasses" Bewirtschaftungsplanungen, deren zentrales Ziel darin besteht, den europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten in dem Teilbereich des EU-VSG, der im Besitz der NLF ist, zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern.

Damit einhergehend besteht gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzliches Verschlechterungsverbot für die maßgeblichen Vogelarten des jeweiligen EU-VSG. Tritt eine Verschlechterung ein, ist durch entsprechende, verbindliche Maßnahmen der günstige Erhaltungszustand wiederherzustellen. Mit der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des EU-VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. Ziffer 2.4 des SPE-Erlassen werden die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung der Bewirtschaftungspläne als verbindliche Grundlage in die Forsteinrichtung der NLF integriert. Nach Auffassung des Nds. Umweltministeriums erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus sollen durch die BWP auch notwendige Daten für die Erfüllung der in Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie verankerten Berichtspflichten bereitgestellt werden. Diese sehen vor, der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten und über ggf. notwendige Erhaltungsmaßnahmen, welche in den Konzepten beschrieben werden, zu berichten.

Zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete sind diese gem. nationalem Naturschutzrecht ausgewiesen worden. Die aus den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen und in Einzelfällen zusätzlich die aus dem Unterschutzstellungserlass resultierenden Auflagen werden in den Ziel- und Maßnahmenplanungen der BWP berücksichtigt.

Teilweise werden die EU-VSG von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie überlagert. Die Planung der FFH-Schutzgüter ist nicht Bestandteil dieser BWP, sondern erfolgt in der Regel separat durch eigenständige BWP.

# 1.2 SPE-Erlass (Erlass zum "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald")

Gemäß des SPE-Erlasses werden Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald u.a. durch die Erstellung von BWP unter Berücksichtigung folgender Vorgaben umgesetzt.

Für VSG-Flächen, die "sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil FFH-Gebiete erstrecken", erfolgt dies gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG (s. Nr. 2.2 SPE-Erlass). Für EU-VSG, die nicht Teil eines

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> s. auch "Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete" vom 18.09.2013 (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\_note/comNote%20conservation%20measures\_DE.pdf)

FFH-Gebietes sind, sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG zu planen (s. Nr. 2.3 SPE-Erlass). Die NLF setzen diese Vorgaben durch ihre BWP um.

In den BWP für EU-VSG sollen entsprechend der Regelungen des SPE-Erlasses die Vorgaben von Schutzgebietsverordnungen (s. 1.3) und des USE (s. 1.4) berücksichtigt sowie die fachlichen Empfehlungen der Vollzugshinweise (VZH) des NLWKN einbezogen werden (s. Nr. 2.2 c SPE-Erlass).

Zudem ist gem. SPE Erlass (s. Nr. 1 SPE-Erlass) Ziel der BWP der NLF die besondere Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG ("Vorbildlichkeit der öffentlichen Hand").

Sofern die Schutzgebiets-VO nichts anderes regelt, werden die BWP den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage des USE oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens zugeschickt.

#### 1.3 Schutzgebiets-Verordnungen

Regelungen der Schutzgebiets-Verordnung(en) zur Sicherung des EU-VSG werden in der BWP berücksichtigt.

#### 1.4 Unterschutzstellungserlass (USE)

Sofern die Ziele der VSR und/ oder die Regelung des USE durch Beschränkung der Forstwirtschaft in einer Schutzgebietsverordnung umgesetzt werden, finden die Regelungen des USE in diesem Schutzgebiet keine Anwendung. Im Umkehrschluss gilt, dass für Alt-Verordnungen, die vor 2013 (1. Auflage des USE) in Kraft getreten sind, neben den Verordnungsregelungen auch die Vorgaben des USE Eingang in die BWP finden.

In Anlage B des USE sind in Zf. IV. die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarz-, Mittel- oder Grauspecht wertbestimmend ist, geregelt. Zudem können notwendige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen aus den VZH des NLWKN herangezogen werden (s. Nr. 1.9 USE).

#### 1.5 LÖWE+

Neben den o.g. rechtlichen Vorgaben sowie den Erlassregelungen wird der gesamte Landeswald weiterhin nach den Vorgaben des LÖWE+ Programms im Rahmen eines naturnahen Waldbaus bewirtschaftet.

#### 2 Planungsgrundsätze

#### 2.1 Kartierung

Grundlage der BWP ist eine Biotopkartierung, die in den EU-VSG auf zwei verschiedene Arten erfolgt:

- "Überlagerung mit FFH-Gebieten oder NSGs"
   Die Ergebnisse der letzten terrestrischen Biotopkartierung in den FFH-Gebieten oder NSGs werden zugrunde gelegt.
- "Keine Überlagerung mit FFH-Gebieten oder NSGs"

  Die Biotoptypenansprache wird auf Grundlage einer Luftbildinterpretation unter Hinzuziehung von Daten der Forsteinrichtung (Hauptbaumart, Baumalter …), Standortskartierung sowie ggf. außerdem von geologischen Karten und der aktuellen Landesweiten Biotopkartierung des NLWKN durchgeführt. Die Biotoptypen werden nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (Drachenfels O. v., 2021) grundsätzlich nur bis zur Haupteinheit erfasst. In Einzelfällen (insb. Offenlandbiotope) erfolgt die Biotoptypenansprache nur auf Ebene der Obergruppen.

Die Biotopkartierung dient vorrangig der Ermittlung der Lebensräume der planungsrelevanten Vogelarten (s. 2.3).

#### 2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Der NLWKN erstellt für jedes EU-VSG auf Grundlage des zugehörigen SDB sowie von Fachgutachten eine Artenset-Liste mit den für das Gebiet maßgeblichen und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten. Die Artenset-Liste bildet die Grundlage für die Ziel- und Maßnahmenplanung des jeweiligen BWP. Arten, die im Artenset gelistet sind, für die jedoch keine Nachweise der Art für den Planungsraum bekannt sind oder für die keine größeren Habitatkomplexe im Planungsraum bekannt sind, werden nicht in den jeweiligen BWP aufgenommen.

#### 2.2.1 Maßgebliche Vogelarten

Zu den maßgeblichen Vogelarten zählen grundsätzlich die durch den NLWKN definierten wertbestimmenden Vogelarten sowie die sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Arten.

**Wertbestimmende Vogelarten** sind jene Arten, die für die Ausweisung von EU-VSG in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen dem jeweiligen EU-VSG einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden "Wert".

**Sonstige maßgebliche avifaunistische Arten** sind alle weiteren Vogelarten des SDB, die maßgeblich sind. Für den Schutz dieser Arten trägt das Land Niedersachsen eine besondere Verantwortung. Der Planungsraum ist daher auch für den günstigen Erhaltsgrad der sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Arten von hoher Bedeutung.

#### 2.2.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Als "sonstige planungsrelevante Arten" werden Vogelarten bezeichnet, die als nicht-maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile eines EU-VSG definiert wurden, aufgrund ihrer Seltenheit oder Gefährdung jedoch Zielarten des Naturschutzes sind.

#### 2.3 Zielformulierung

Innerhalb der EU-VSGs ist ein gebietsbezogener **günstiger Erhaltungsgrad** der maßgeblichen Vogelarten zu erhalten. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrades. Tritt eine Verschlechterung ein, ist der günstige Erhaltungsgrad durch entsprechende Zielformulierungen wiederherzustellen.

In den VOs werden für die maßgeblichen Vogelarten Erhaltungsziele formuliert, die in den jeweiligen BWP quantifiziert und ggf. gebietsspezifisch angepasst werden. Die Quantifizierung der Erhaltungsziele erfolgt auf Basis der ermittelten Lebensraumflächen der jeweiligen Arten.

Quantifizierbare Ziel-Werte stellen die <u>Lebensraumflächengröße</u> einer Vogelart zum **Referenzzeit-punkt**<sup>2</sup> dar. Die Lebensraumflächen werden für Vogelarten, die einen Habitatschwerpunkt im Wald aufweisen und für Vogelarten, die einen Habitatschwerpunkt im Offenland aufweisen, auf Grundlage der folgenden Datenquellen hergeleitet:

- 1. <u>Waldvögel:</u> Die Lebensraumflächen werden auf Grundlage der Forsteinrichtungsdaten zum Stichtag der letzten Forsteinrichtungsperiode festgelegt. Abweichungen hiervon können vorkommen und werden in den BWP begründet.
- 2. <u>Offenland-Vogelarten:</u> Die Lebensraumflächen werden auf Grundlage der letzten terrestrischen Biotoptypenkartierung (VSG-Flächen mit überlagernden FFH / NSG) definiert. Außerhalb von FFH-Gebieten und NSGs werden die Lebensräume auf Grundlage der im Zuge der BWP erstellten Kartierung (s. 2.1 zweiter Spiegelstrich) definiert.

Für die sonstigen planungsrelevanten Vogelarten werden rein qualitative Schutz- und Entwicklungsziele auf Basis der letzten terrestrischen Biotopkartierung oder Luftbildinterpretation formuliert.

#### 2.3.1 Definition der Habitate

Für die Arten Grau-, Schwarz- und Mittelspecht erfolgt die <u>Lebensraumdefinition</u> (sog. <u>Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> (FuR-Flächen)) nach dem Praxisleitfaden "Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern" (ML & MU, Februar 2018, S. 54 ff; Drachenfels O. v., 2021), sofern keine Darstellung der Lebensraumflächen in Karten der Schutzgebietsverordnungen erfolgt. Zu den FuR-Flächen zählen Altholzbestände, die sich aufgrund ihrer jeweiligen Hauptbaumartengruppe(n) zum Referenzzeitpunkt als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) für die im Schutzgebiet maßgeblichen Spechtarten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht) eignen<sup>3</sup>.

**Tab. 1:** Definition/Ermittlung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zuordnung der erlass- relevanten Spechtarten zu den Beständen mit den hauptsächlichen FuR-Flächen (ML & MU, Februar 2018)

Altholzrein- oder Altholzmischbe- stände mit den führenden Baumarten	Eiche	Buche	ALh	ALn	Fichte	Kiefer
Grauspecht	Х	Х	Χ	Χ		
Schwarzspecht		Х		(X)	Х	Х
Mittelspecht	Х		Х	Х		

Für die im Praxisleitfaden nicht genannten, maßgeblichen Arten werden Habitatdefinitionen aus den Angaben der VZH abgeleitet. Für einzelne Gebiete werden für Arten auch Lebensraumdefinitionen vom NLWKN / der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> In Abstimmung mit MU/ML soll ab 1.01.26 eine neue FuR-Definition für die Spechtarten gem. USE zugrunde gelegt werden. Bei der Überarbeitung der BWP werden diese dahingehend angepasst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zeitpunkt, ab dem keine Verschlechterung des Erhaltungsgrads der maßgeblichen Vogelarten eintreten darf

# 2.3.2 Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen am Beispiel des Schwarzspechtes (in V68 "Sollingvorland")

Verbreitung und Habitate im Planungsraum			
Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen			
Erhaltungsziel			
Referenzzeitpunkt	10	2013	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>4</sup>	働	В	
Lebensräume der Art <sup>5</sup>	4	866 ha	
Zielformulierung	Ф	Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln, mit unterschiedlichen Altersklassen ohne großflächige Kahlschläge und ohne weitere Zerschneidung des Lebensraumes (beispielsweise durch Straßen- oder Wegebau). In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.	
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechte- rungsverbotes entspricht der aktuell ei mittelten Lebensraumflä che	<b>⊕</b> r-	Erhaltung von ca. 866 ha Altholzbeständen der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3).	
Wiederherstellungs- ziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes aufgrund von	(a)	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG	
Freiwillige Entwick- lungsziele	4	-	
Ziel-EHG	4	В	
Ziel-Flächengröße	4	Erhaltung von ca. 866 ha strukturreicher (Laub-)mischwälder im Altholz als Lebensraum des Schwarzspechtes	
Maßnahmen			

Waldarten: Stichtag letzte Forsteinrichtung
Offenlandarten: Jahr der Luftbildinterpretation bzw. der letzten Biotopkartierung

- 🐲 Erhaltungsgrad der Art gem. Fachgutachten bzw. SDB
- Ermittelte Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt
- Qualitative Erhaltungsziele (bspw. in Anlehnung an VO)
- Quantitative Erhaltungsziele (entspricht i.d.R. Nr. 3)

Wiederherstellungsziele bei "echter" Verschlechterung der Lebensräume. Eine "echte" Verschlechterung, die ausgeglichen werden muss, besteht nur bei unzureichender Pflege oder Bewirtschaftung. Dies kann bei Überlagerung mit FFH/NSG vorkommen. In EU-VSG ohne Überlagerung liegt dies i.d.R. nicht vor, da es sich um Ersterfassungen handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erhaltungsgrad gemäß Bewertung aus 2014 nach Bohlen & Burdorf [Quelle Fachgutachten]

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lebensräume: Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer im Alter > 100

- Freiwillige Entwicklungsziele, die über die N2000-Verpflichtungen hinausgehen
- Ziel-Erhaltungsgrad ist der jeweils höchste Wert aus den Vorgaben der Sicherungs-VO, dem SDB bzw. der ersten qualifizierten Gebietserfassung. Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.
- Ziel-Flächengröße entspricht i.d.R. der Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt

#### 2.4 Maßnahmenplanung

Aus den beschriebenen Erhaltungszielen für die jeweiligen Arten werden konkrete, notwendige und verpflichtende sowie freiwillige Maßnahmen für das Gebiet abgeleitet. Die Maßnahmenplanung richtet sich in erster Linie nach den festgesetzten Verboten und Beschränkungen für die Forstwirtschaft aus den relevanten Schutzgebiets-Verordnungen, den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+, den Hinweisen aus den VZH des NLWKN sowie weiteren verbindlichen NLF-internen Vorgaben (z.B. Vogelschutz-Merkblatt).

Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich in der Einzelplanungs-Tabelle dargestellt. Dies gilt nicht für Regelungen wie bspw. Jagdbeschränkungen, Drohneneinsatz usw. Daher sind die Schutzgebietsverordnungen vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu prüfen.

Die Verortung der jeweiligen Maßnahmenflächen erfolgt durch die Maßnahmenkarten (Anlagen des BWP). Jede Waldeinteilungsfläche ist mit mindestens einer Maßnahme beplant. Erfolgt die Umsetzung weiterer, zusätzlicher Maßnahmen, sind diese in weiteren Karten dargestellt. Die Maßnahmenplanung ist zusätzlich in der Einzelplanungstabelle (Anlage des BWP) einsehbar. Den Maßnahmen werden Prioritäten zugeordnet, die ebenfalls in der Einzelplanungstabelle enthalten sind. Mit "Priorität 1" belegte Maßnahmen sind verpflichtend und zeitnah umzusetzen. Mit "Priorität 2" beplante Maßnahmen sind verpflichtend, aber ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Planungsperiode umzusetzen. Mit "Priorität 3" beplante Maßnahmen sind freiwillig bzw. stehen unter Finanzierungsvorbehalt und werden daher ggf. erst in den kommenden Jahrzehnten umgesetzt.

# 2.4.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+ sowie selbstverpflichtende Regelungen der NLF

Folgende Maßnahmen sind für alle NLF-Flächen der EU-VSG verbindlich und werden daher in den jeweiligen Einzelplanungstabellen der BWP nicht weiter aufgeführt.<sup>6</sup>

#### a) Baumartenwahl in den Vogelschutzgebieten der Niedersächsischen Landesforsten

Die Ziele der langfristigen Waldentwicklung und damit der Entwicklung der Anteile auch zukünftig standortgerechter Baumarten in den Niedersächsischen Landesforsten ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Betriebsanweisung und werden in regelmäßigen Abständen an die aktuellen Erkenntnisse (insb. der Klimawandelfolgenforschung) mit dem Ziel der Entwicklung klimaanpassungsfähiger, resilienter Wälder adaptiert. Die Erfordernisse im Hinblick auf die artspezifischen Lebensraumansprüche der maßgeblichen Arten in den EU-Vogelschutzgebieten und den daraus ableitbaren nachhaltigen Baumartenanteilen finden dabei unter Bezug auf den gebietsspezifischen Ausgangszustand eine besondere Berücksichtigung.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gesetzliche Vorgaben sind in kursiv dargestellt; NLF-verbindliche Regelungen sind in Normalschrift geschrieben.

#### b) Habitatbaum- und Totholzkonzept

<u>Habitatbäume</u> (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Für eine Verbesserung des flächigen <u>Totholz</u>angebots soll zudem stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfegrundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte dies nicht erforderlich machen. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene zudem grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- Durchforstungen im Laubholz: Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- Zielstärkennutzungen im Laubholz: Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

Eine angemessene räumliche Konzentration des Totholzes unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, der Lage und der Erschließung, ist <u>sinnvoll</u>.

#### c) Sonderbiotope

"Sonderbiotope sollen als Lebensstätten seltener Lebensgemeinschaften, Pflanzen- oder Tierarten erhalten und entwickelt werden." (LÖWE+ S. 38). "Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten." (LÖWE+ S. 15).

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren. Ausnahmen können rechtmäßige Querungsbauwerke (z.B. Furten) sein.

#### d) Waldstruktur

Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

#### e) Waldinnen- und Waldaußenränder<sup>7</sup>

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Zahlreiche Arten sind an den Übergang von Wald zu offeneren Lebensräumen gebunden. Durch ihre linienhafte, verbindende Form haben Waldränder zugleich eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Um die zahlreichen Funktionen der Waldränder optimal zu erfüllen, soll ihnen eine ausreichende Fläche gewährt werden, auf der sich heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten in einem stufigen, ansteigenden Aufbau entwickeln können. Diese Strukturen sind im Zuge der Bewirtschaftung konsequent zu pflegen. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

 $<sup>^7</sup>$  Weitere Hinweise zur Pflege von Waldrändern siehe NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1977): MERKBLATT NR. 3 - WALDRÄNDER

Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern. Natürliche Waldränder, wie zum Beispiel entlang von Gewässern oder Mooren, sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Wegeseitenräume sind wichtige Strukturen für zahlreiche Arten. Sofern eine Pflege erforderlich ist, ist grundsätzlich eine späte Mahd dem Mulchen vorzuziehen. Die Unterhaltung findet idealerweise jahrweise und wechselseitig unter Aussparung blühender Stauden statt.

## f) Vogelschutzmerkblatt

Die Regelungen zum Brutzeitschutz werden gemäß Vogelschutzmerkblatt der NLF (1992) beachtet. Dort ist für bestimmte Vogelarten angegeben, zu welchem Zeitraum und in welchem Radius eine Schutzzone um besetzte Höhlen/Horste einzuhalten ist, in der jegliche Störungen zu unterbleiben haben. Außerdem ist eine ganzjährige Schutzzone angegeben, in der starke Veränderungen der Horstumgebung unterbleiben müssen.

### g) Brut- und Setzzeit (BSZ)

Für die gesamten NLF-Flächen gilt:

Die Brut- und Setzzeit gilt vom 01.04. bis zum 15.07. (§33 Abs. 1 NWaldLG).

#### Holzernte:

- Endnutzungen sollten grundsätzlich wegen des üblicherweise höheren Strukturreichtums älterer Bestände außerhalb der BSZ durchgeführt werden.
- Maßnahmen ausschließlich an Bestandesrändern, insb. zur Verkehrssicherung (außer bei Gefahr in Verzug) sollen in der BSZ unterbleiben.
- Das Rücken und die Holzabfuhr können ungeachtet der BSZ stattfinden, wenn dies wegen drohender Entwertung, aufgrund von Sturm- oder anderen Schadereignissen (Forstschutz) und/oder aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich ist.

#### Brennholzselbstwerbung:

 Von der Brennholzselbstwerbung im Bestand ist während der BSZ abzusehen. Die Abfuhr des am Weg außerhalb von Horstschutzzonen bereitgestellten Brennholzes ist ganzjährig möglich.

#### Energieholzerzeugung:

• Innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und an Waldaußenrändern wird in der BSZ kein Energieholz gehackt.

<u>Zusätzlich gilt in den Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen):</u> Die zeitliche Beschränkung der Holzernte und Pflege gilt vom 1.03. bis 31.08.

# 2.4.2 Umsetzung der Anforderungen an Habitatbäume und Altholz für maßgebliche Gebietsbestandteile gemäß Schutzgebiets-VO bzw. USE-Erlass

Grundsätzlich wird für die Herleitung der Flächenanteile der Habitatbaumflächen und der Flächen zur Sicherung des Altholzanteiles der Flächenumfang und der Gesamterhaltungsgrad der einzelnen Arten bzw. ihrer Lebensraumflächen aus der Basiserfassung und der Schutzgebiets-VO herangezogen.

Im folgenden ist beispielhaft die Umsetzung anhand der Regelungen des USE-Erlasses dargestellt. Sollte die Schutzgebiets-VO andere Größen benennen, sind diese anzuwenden.

Planungsgrundsatz für die Umsetzung der Anforderungen für maßgebliche FuR (gem. USE):

Für die FuR der im Erlass genannten Spechtarten sind 3 Habitabäume je ha FuR-Fläche festzusetzen. Dabei wird die Maßgabe von 3 Habitatbäumen in 3 % Habitatbaumfläche umgesetzt. Beim Fehlen von Altholz werden 5% der Fläche ab der dritten Durchforstung als Habitatbaumanwärterfläche dauerhaft markiert.

Für die Altholzsicherung sind 20% Altholzfläche je ha FuR-Fläche auszuweisen. Dies erfolgt als 10-jährige Hiebsruhefläche. Auf die Flächen für die Altholzsicherung werden Habitatbaumflächen angerechnet, sofern sie >100 Jahre (bzw. >60 Jahre bei ALn) alt sind.

#### 2.4.3 Definitionen der Standardmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten SDM kommen nicht zwingend in allen EU-VSG vor. Außerdem werden einige SDM nur in FFH-Gebieten für LRT-Flächen vergeben.

### Nr. 29 Keine Holzentnahme/Pflege vom 01.03. bis 31.08. (FuR außerhalb LRT)

**Ziel:** Altholzbestände der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR<sup>8</sup>) sollen seltenen und empfindlichen Waldvogel- und Fledermausarten eine ungestörte Fortpflanzungszeit ermöglichen.

**Maßnahme:** In Altholzbeständen der FuR sind die Holzernte und Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August grundsätzlich untersagt. Die Holzentnahme und Pflege sind in diesem Zeitraum nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Der B° nicht unter 0,3 abzusenken.

**Erläuterung:** Zu den FuR-Flächen zählen Bestände, die sich aufgrund ihres Altholz-Status (mind. 100j. bzw. 60j. und B° mind. 0,3) und ihrer Hauptbaumartengruppe(n) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Schutzgebiet maßgeblichen Fledermaus- und/oder Spechtarten (Grau-, Mitteloder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus) eignen. Die SDM 29 wird für Altholzbestände der FuR in reinen Vogelschutzgebieten (ohne FFH-Überlagerung) bzw. in FFH-Gebieten, die kein LRT sind, vergeben, für die nicht bereits eine der SDM 34 bis 39 geplant ist.

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gebiets werden über die SDM 34 bis 39 gesichert. Sie dienen der Altholz- und Habitatbaumsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten.

## Nr. 30 Bestände mit kulturhistorischer Nutzungsform

**Ziel:** Ziel ist der langfristige Erhalt bzw. die Entwicklung von Strukturen der Nieder-, Mittel- und Hutewälder zur Förderung der an diese Nutzungsformen angepassten lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten.

**Maßnahme:** Da die Gegebenheiten dieser Wälder stark voneinander abweichen können, werden die Maßnahmen gebietsspezifisch festgelegt und in einem Gesamtkonzept bzw. der flächenbezogenen Maßnahmenplanung festgehalten.

## Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärtern gefördert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis" für die Arten des USE; MU, ML; Februar 2018, s. auch Kap. 2.3.1 Fußnote 3

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

**Maßnahme:** Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1- bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

**Erläuterung:** Die Maßnahme ist für alle "Wald-LRT-Bestände" (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^{\circ} \ge 0.8$  ins Altholzalter wachsen.

## Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten) (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten.

**Maßnahme:** Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt ("Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen").

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT - typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:** Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

#### Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten) (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

**Maßnahme:** Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden

Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt ("Behandlung der Eiche in Natura 2000-Gebieten").

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:** Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100-jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60-jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

## Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe) (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

**Maßnahme:** Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) möglich. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

**Erläuterung:** Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

#### Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT - Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

**Maßnahme:** Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

**Erläuterung:** Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Pe-

riode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

## Nr. 36 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Artenschutz

**Ziel:** 20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten<sup>9</sup> des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

**Maßnahme:** Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

**Erläuterung:** Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

### Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

**Ziel:** Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

**Maßnahme:** Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall B°>0,7), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung) -Flächen ist bis 31.12.2025 im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

**Erläuterung:** Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis"; MU, ML; Februar 2018, s. auch Kap. **Definition der Habitate**2.3.1 Fußnote 3

## Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp

**Ziel:** Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreichung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

**Maßnahme:** Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes z.B. aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

**Erläuterung:** Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

#### Nr. 39 Naturwald

**Ziel:** Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

**Maßnahme:** Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

**Erläuterung:** Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand.

Die Naturwaldflächen werden, sofern sie Altholz sind, mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

## 3 Sonstige Regelungen

## 3.1 Finanzierung

Die mit den BWP vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der regulären waldbaulichen Standards des LÖWE+-Programms liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie einen Mehraufwand gegenüber dem LÖWE-Waldbau bedeuten, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 2 "Schutz und Sanierung" verwirklicht. Für den Produktbereich 2 stehen in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für den Produktbereich 2 sollte die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmen (z.B. großflächige Wiedervernässungen) über eine Fremdfinanzierung erfolgen.

Für freiwillige Maßnahmen, die über naturschutzrechtliche Verpflichtungen (z. B. Natura 2000, §30/§24-Biotope) hinausgehen, stehen diese Mittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen, die sich aus einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben. Die Finanzierung solcher Maßnahmen kann z.B. über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten bzw. Kooperationen mit den zuständigen Behörden möglich sein.

## 3.2 Verlängerungsklausel

Zum Ende der Planungsperiode ist zu prüfen, ob eine erneute Kartierung und Neuplanung notwendig erscheint oder ob die vorliegende Planung noch immer als zielführend angesehen wird und damit weiterhin Bestand hat. Eine erneute Kartierung kann erforderlich sein, sofern sich die natürlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet bspw. infolge des Klimawandels oder erheblicher Schadereignisse so stark verändert haben, dass eine erneute Kartierung gegenüber der Vorkartierung voraussichtlich zu gravierend anderen Ergebnissen führen wird. Ist eine erneute Kartierung nicht notwendig, findet eine reine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmenplanung statt. Im Einzelfall (z.B. bei 100% NW oder Prozessschutzflächen) wird grundsätzlich keine Aktualisierung der BWP nach zehn Jahren erfolgen.

#### 4 Literaturverzeichnis

Drachenfels O. v. (März 2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. (K. u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Hrsg.).

ML, & MU. (Februar 2018). *Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis.* Hannover.

FNR	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG			Biotop typ	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)	Fläche [ha]
													-71-	771				( '''	,
269	3	1239	А	0	0	0	X000	DH012	41	X000	1	0	WZ	SDM 1	48	Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten im Rahmen regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1239	А	0	3	0	X000	DH012	41	X000	13	0	WZ	SDM 1	48	Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten im Rahmen regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1239	В	0	0	0	X000	DH012	41	X000	3	0	WJN	SDM 2	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV im Rahmen von Mischungsregulierung und regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1239	В	0	0	0	X000	DH012	41	X000	3	0	NIW	Massnahme aus Freitext		Erhalt einiger Überhälter, Belassen von Windwurf zur Totholzanreicherung, ggf. Pflanzung von Eichennestern und Waldinnenrandgestaltung um langfristig lichten Kiefern-Birken-Eichenbestand in Kontakt zu Waldinnenrand zu entwickeln, bei der Kulturpflege standortfremde Baumarten zurückdrängen, Spätblühende Traubenkirsche zurückdrängen, ggf. Teilbereiche länger offen halten für Heidelerche/ Gartenrotschwanz, großflächige Maßnahmen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen (1)		1 (1)	
269	3	1239	В	0	0	0	X000	DH012	41	X000	3	0	WJN	SDM 1	46	Erhalt von Altbäumen/Überhältern (1)		1 (1)	

Stand: 16.10.2025 Seite 1 von 5

FNR	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG			Biotop typ	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)	Fläche [ha]
269	13	3 1240	А	0	0	0	X000	DH012	41	X000	16	0	WJN	Massnahme aus Freitext		Erhalt einiger Überhälter, Belassen von Windwurf zur Totholzanreicherung, Pflanzung von Eichennestern und Waldinnenrandgestaltung um langfristig lichten Kiefern-Birken-Eichenbestand in Kontakt zu Waldinnenrand zu entwickeln, bei der Kulturpflege standortfremde Baumarten zurückdrängen, Spätblühende Traubenkirsche zurückdrängen, ggf. Teilbereiche länger offen halten für Heidelerche/ Gartenrotschwanz, großflächige Maßnahmen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen (1)		1 (1)	
269	3	1240	А	0	0	0	X000	DH012	41	X000	15	0	WZ	SDM 1	38	Habitatbaumfläche Pflegetyp (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)	
269	3	1240	А	0	0	0	X000	DH012	41	X000	16	0	WJN	SDM 1	46	Erhalt von Altbäumen/Überhältern (1)		1 (1)	
269	3	1240	А	0	0	0	X000	DH012	41	X000	16	0	WJN	SDM 2	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV im Rahmen von Mischungsregulierung und regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1241	Α	0	0	0	X000	DH012	41	X000	5	0	WJN	SDM 2	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV im Rahmen von Mischungsregulierung und regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1241	Α	0	0	0	X000	DH012	41	X000	5	0	WJN	SDM 1	46	Erhalt von Altbäumen/Überhältern (1)		1 (1)	

Stand: 16.10.2025 Seite 2 von 5

FINK	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG			Biotop typ	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)	
						141.						LIVI	ιγρ	l typ				(Bogcii#)	inaj
П																			
																Erhalt einiger Überhälter, Belassen von			
																Windwurf zur Totholzanreicherung, Pflanzung			
																von Eichennestern und			
																Waldinnenrandgestaltung um langfristig			
																lichten Kiefern-Birken-Eichenbestand in Kontakt zu Waldinnenrand zu entwickeln, bei			
																der Kulturpflege standortfremde Baumarten			
																zurückdrängen, Spätblühende Traubenkirsche			
																zurückdrängen, ggf. Teilbereiche länger offen			
																halten für Heidelerche/ Gartenrotschwanz,			
														Massnahme		großflächige Maßnahmen nur außerhalb der			
269	3	1241	Α	0	0	0	X000	DH012	41	X000	5	0	WJN	aus Freitext		Brut- und Setzzeit durchführen (1)		1 (1)	
																Förderung/Verjüngung von Baumarten der			
																pnV im Rahmen von Mischungsregulierung			
269	3	1241	В	0	0	0	X000	DH012	41	X000	10	0	WZ	SDM 1	40	und regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
					Ū		7.000	211011		7.000								- (-)	
																Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten			
269	3	1285	В	0	20	0	X000	DH012	41	X000	11	0	WZ	SDM 2	48	im Rahmen regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
																Gestaltung strukturreicher Wald-Heide-			
269	3	1285	В	0	9	0	X000	DH012	41	X000	9	0	WZ	SDM 1	59	Übergangsbereiche (1)		2 (1)	
														Massnahme		Maßnahme 59 nicht auf ganzer Fläche, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden			
269	2	1285	В	0	21	0	X000	DH012	11	X000	7	0	WP	aus Freitext		Traubenkirsche (1)		3 (1)	
203	3	1203	ь	0	21	0	7000	DITOIZ	41	7000	,	0	VVI	dustreitext		Maßnahme 59 nicht auf ganzer Fläche, ggf.		3 (1)	
														Massnahme		zurückdrängen der Spätblühenden			
269	3	1285	В	0	20	0	X000	DH012	41	X000	11	0	WZ	aus Freitext		Traubenkirsche (1)		3 (1)	
		4005	_				\/O.5.5	DUGG		\/000	_			CDM2	40	Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten		2 (4)	
269	3	1285	В	0	9	0	X000	DH012	41	X000	9	0	WZ	SDM 2	48	im Rahmen regulärer Durchforstung (1) Gestaltung strukturreicher Wald-Heide-		2 (1)	
269	2	1285	В	0	21	0	X000	DH012	11	X000	7	0	WP	SDM 1	59	Übergangsbereiche (1)		2 (1)	
203	3	1203	Б	U	21		7000	DIIOTZ	41	7000		0	VVF	20141 I	35	Gestaltung strukturreicher Wald-Heide-		∠ (±)	
269	3	1285	В	0	20	0	X000	DH012	41	X000	2	0	WZ	SDM 1	59	Übergangsbereiche (1)		2 (1)	

Stand: 16.10.2025 Seite 3 von 5

FNR	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG	,		Biotop typ	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)		Fläche [ha]
269	3	1285	В	0	22	0	X000	DH012	41	X000	8	0	WZ	SDM 1	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz (1)		1 (1)	
269	3	1285	В	0	21	0	X000	DH012	41	X000	7	0	WP	SDM 2	48	Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten im Rahmen regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1285	В	0	20	0	X000	DH012	41	X000	11	0	WZ	SDM 1	59	Gestaltung strukturreicher Wald-Heide- Übergangsbereiche (1)		2 (1)	
269	3	1285	В	0	20	0	X000	DH012	41	X000	2	0	wz	SDM 2	48	Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten im Rahmen regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1285	В	0	0	0	X000	DH012	41	X000	2	0	WZ	Massnahme aus Freitext		Maßnahme 59 nicht auf ganzer Fläche durchführen, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche (1)		3 (1)	
269	3	1285	В	0	0	0	X000	DH012	41	X000	2	0	WZ	SDM 1	59	Gestaltung strukturreicher Wald-Heide- Übergangsbereiche (1)		2 (1)	
269	3	1285	В	0	0	0	X000	DH012	41	X000	2	0	WZ	SDM 2	48	Förderung der Eiche / sonst. Lichtbaumarten im Rahmen regulärer Durchforstung (1)		2 (1)	
269	3	1285	В	0	20	0	X000	DH012	41	X000	2	0	WZ	Massnahme aus Freitext		Maßnahme 59 nicht auf ganzer Fläche durchführen, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche (1)		3 (1)	
269	3	1285	В	0	9	0	X000	DH012	41	X000	9	0	WZ	Massnahme aus Freitext		Maßnahme 59 nicht auf ganzer Fläche, ggf. zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche (1)		3 (1)	
269	3	1285	Х	0	0	0	X000	DH012	41	X000	4	0	НС	Massnahme aus Freitext		Entkusseln nicht in der Brut- und Setzzeit durchführen (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)	
269	3	1285	Х	0	0	0	X000	DH012	41	X000	4	0	НС	SDM 1	603	Beweidung zeitweise, extensiv (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	2 (1)	
269	3	1285	Х	0	0	0	X000	DH012	41	X000	4	0	НС	SDM 2	620	Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	2 (1)	
269	3	1285	Х	0	0	0	X000	DH012	41	X000	12	0	НВ	Massnahme aus Freitext		ggf. Auflichtung der Baumgruppe vornehmen, allerdings nicht in der Brut- und Setzzeit (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	2 (1)	

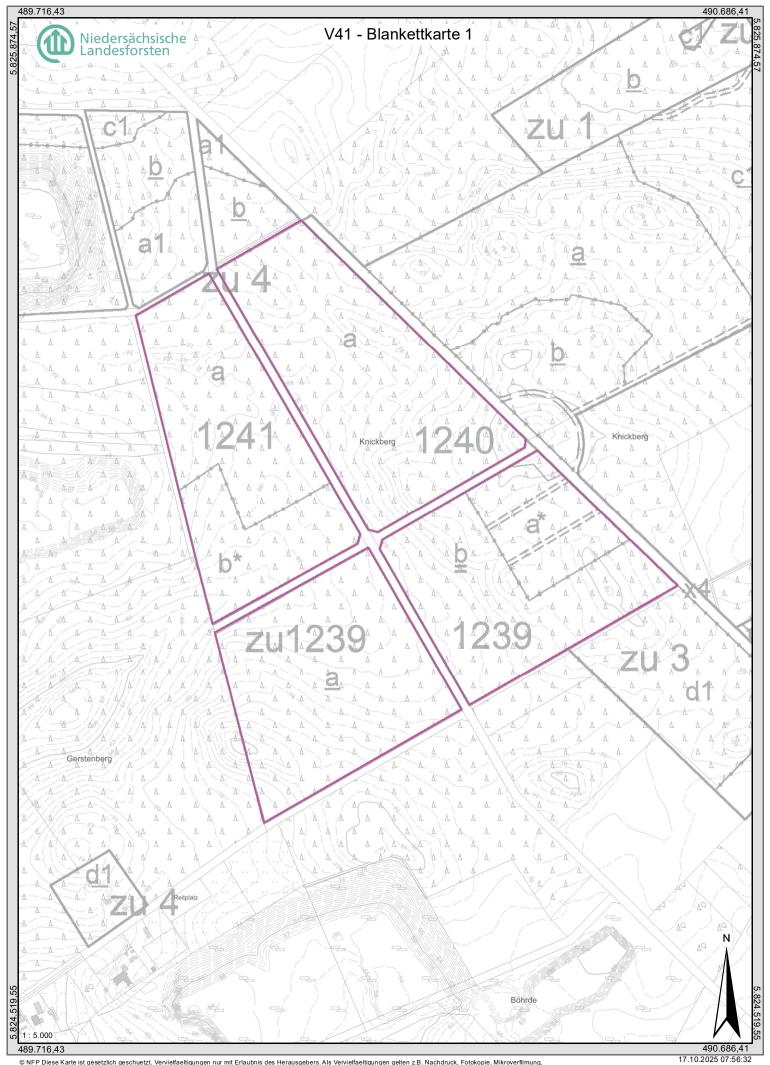
Stand: 16.10.2025 Seite 4 von 5

FNF	BBNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FFH-	NSG	LSG	VSG	SOSG	Poly	FFH	Biotop	Maßnahmen-	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität	Fläche
						Nr.					nr.	LRT	typ	typ				(Bogen#)	[ha]
																Erhalt/Förderung von schützenswerten	Erhaltungsmaßnahme		
26	9 3	1285	Х	0	0	0	X000	DH012	41	X000	12	0	НВ	SDM 1	200	Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen (1)	(verpflichtend) (1)	1 (1)	

Stand: 16.10.2025 Seite 5 von 5

	Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Größe [ha]
	Biotoptyp-Gruppe : Grünland, Sümpfe, Magerrasen, Heiden, Brachen				
	Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide	HC	0	§	0,6520
Summe					0,6520
	Biotoptyp-Gruppe : Hecken, Streuobst, Gehölze, Gebüsche				
	Einzelbaum/Baumbestand	НВ	0	-	0,1130
Summe					0,1130
	Biotoptyp-Gruppe : Wälder				
	Nadelwald-Jungbestand	WJN	0	-	14,6030
	Sonstiger Nadelforst	WZ	0	-	19,6490
	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	WP	0	-	0,6100
Summe					34,8620

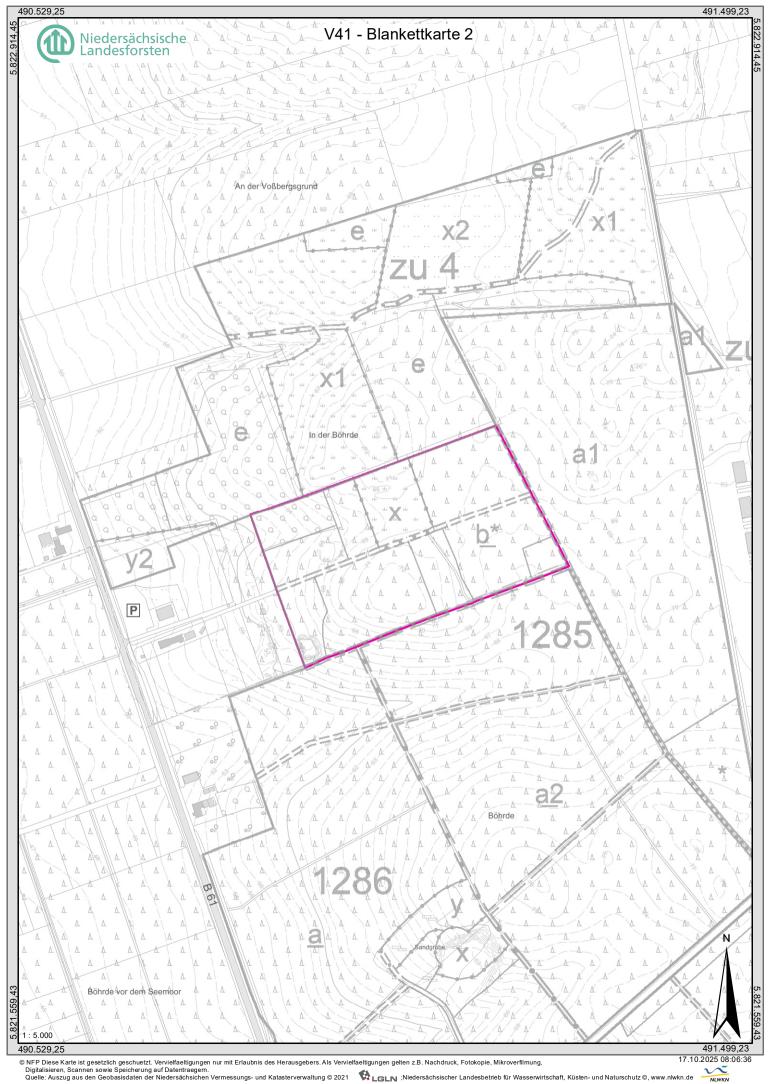
Auswahlkriterien:

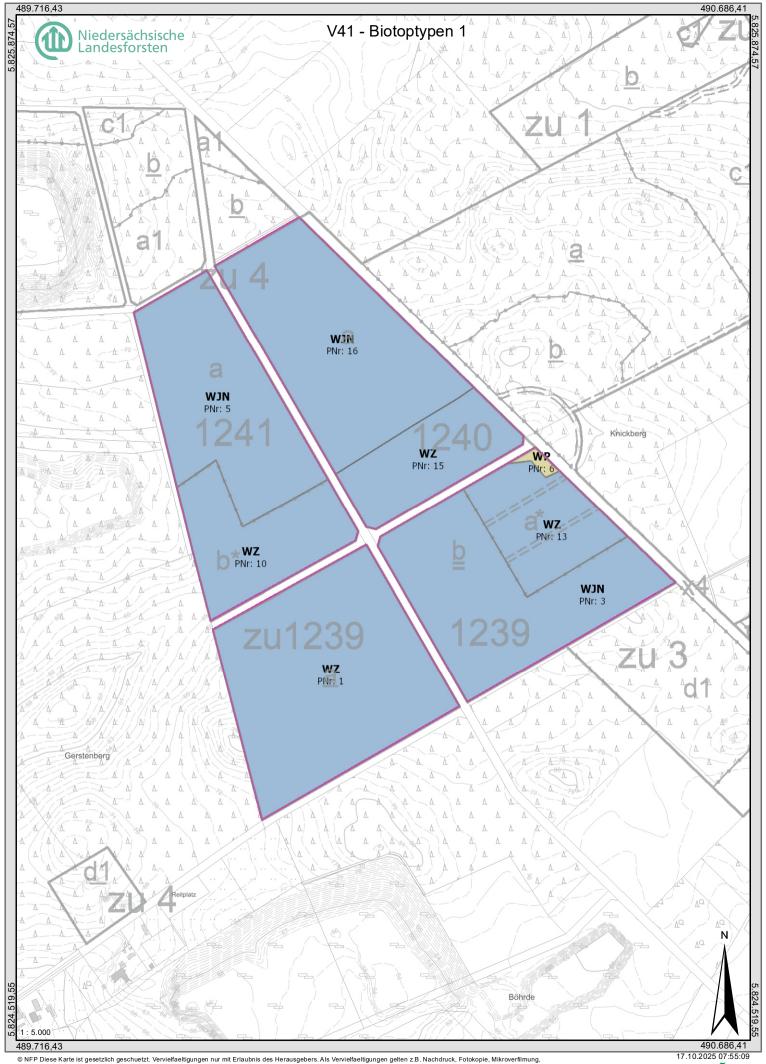


© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021





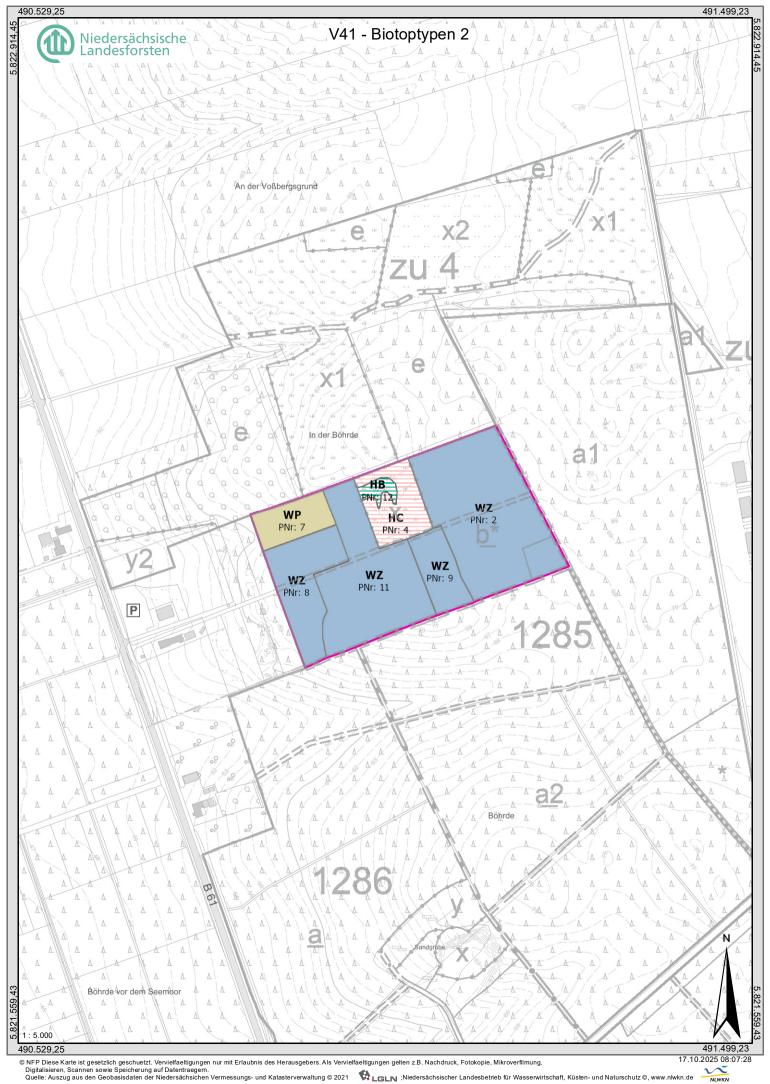




© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegem.

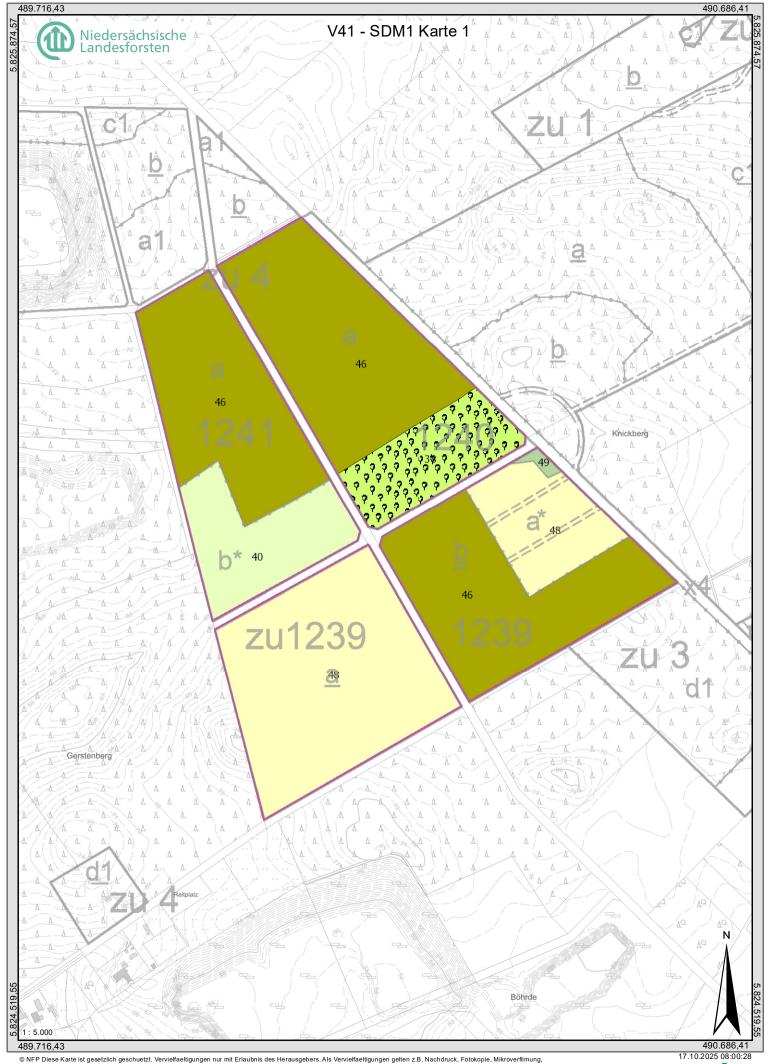
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

LGLN; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwir



**EGLN** ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de





© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegem.

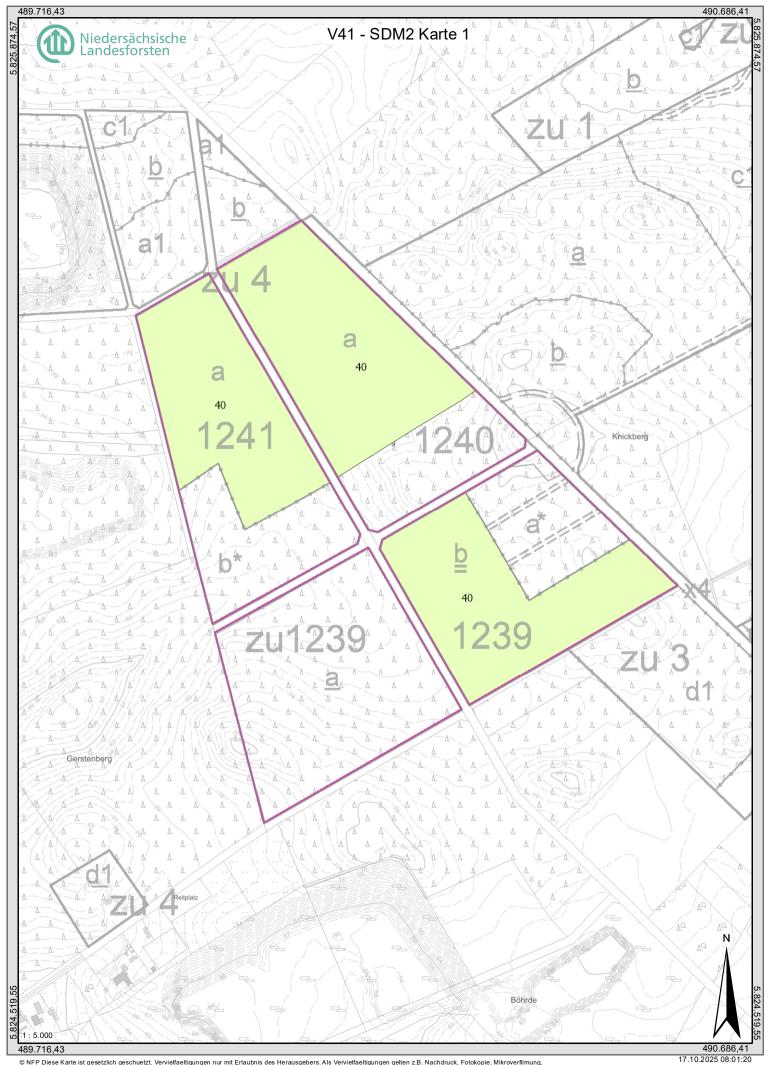
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

LGLN; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwir



und Katasterverwaltung © 2021 \$\frac{\dagger}{\text{LGLN}}\$; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

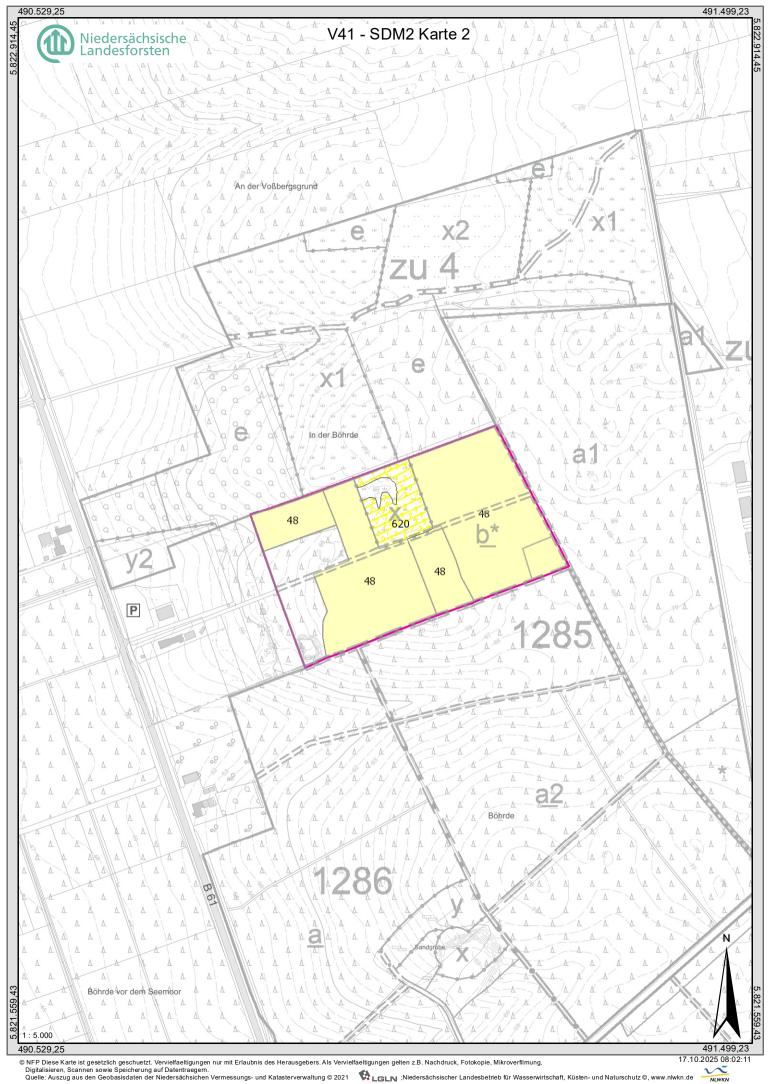




© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegem.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

LGLN; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwir



## Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

## Schutzgebiete

$\overline{}$	FFH-Gebiet

<u> </u>	Vogelschutzgebiet
<u> </u>	

Naturschutzgebie	et

## Landeswald und Kartierkulisse

	Landeswald



## **Biotoptypen**

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

## **WÄI DFR**



## Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



## Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB Laubwald trockenwarmer Silikathänge

WDT Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



## Mesophiler Buchenwald

WMK Mesophiler Kalkbuchenwald

WMB Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands

WMT Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



## Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk WSS Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat

WSZ Sonstiger Hangschuttwald



### **Bodensaurer Buchenwald**

WLA Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden

WLM Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands WLB Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands WLF Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



#### **Bodensaurer Eichenmischwald**

WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden WQN Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte

WQF Eichenmischwald feuchter Sandböden

WQL Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands WQB Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands

WQE Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



#### Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte

WCK Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte

WCE Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



## Hartholzauwald

WHA Hartholzauwald im Überflutungsbereich

WHB Auwaldartiger Hartholzmischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen

WHT Tide-Hartholzauwald

# Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA Weiden-Auwald der Flussufer WWS Sumpfiger Weiden-Auwald WWT Tide-Weiden-Auwald WWB (Erlen-)Weiden-Bachuferwald

# Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen

WEB Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler

WEQ Erlen- und Eschen-Quellwald WEG Erlen- und Eschen-Galeriewald

## Erlen-Bruchwald

WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

WAT Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands WAB Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands

## Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands

WBK Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald

WBM Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands

WBB (Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands WBR Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

## Sonstiger Sumpfwald

WNE Erlen- und Eschen-Sumpfwald

WNW Weiden-Sumpfwald

WNB Birken- und Kiefern-Sumpfwald

WNS Sonstiger Sumpfwald

## Erlenwald entwässerter Standorte (WU)

## Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVP Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVS Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald

## Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte WGM Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte

## Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte

WFL Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB (Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS Hochmontaner Fichten-Sumpfwald

## Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore

WON Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore

WOE Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore

## Kiefernwald armer Sandböden

**WKC** Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden WKZ Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden WKS Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden **WKF** 

Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



## Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

**WPB** Birken- und Zitterpappel-Pionierwald WPE Ahorn- und Eschen-Pionierwald WPN Sonstiger Kiefern-Pionierwald

Weiden-Pionierwald WPW

WPF Sekundärer Fichten-Sukzessionswald

**WPK** Birken-Kiefern-Felswald

**WPS** Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



## Sonstiger Laubforst

**WXH** Laubforst aus einheimischen Arten

**WXP** Hybridpappelforst **WXE** Roteichenforst **WXR** Robinienforst

**WXS** Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



## Sonstiger Nadelforst

WZF **Fichtenforst** WZK Kiefernforst W7I Lärchenforst WZD Douglasienforst WZN Schwarzkiefernforst

Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten **WZS** 



## Laubwald-Jungbestand (WJL)



## Nadelwald-Jungbestand (WJN)



#### Strukturreicher Waldrand

**WRT** Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte Waldrand magerer, basenarmer Standorte **WRA** 

Waldrand mittlerer Standorte **WRM** WRF Waldrand feuchter Standorte **WRW** Waldrand mit Wallhecke



## Waldlichtungsflur

**UWR** Waldlichtungsflur basenreicher Standorte **UWA** Waldlichtungsflur basenarmer Standorte **UWF** Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



## Holzlagerfläche im Wald

ULT Trockene Holzlagerfläche ULN Nasse Holzlagerfläche



## GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte

BTS Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte BTW Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte

BMS Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch

BMR Mesophiles Rosengebüsch
BMH Mesophiles Haselgebüsch

BWA Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden

BWR Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden

BSF Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch

BSG Ginstergebüsch

BAA Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
 BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
 BAT Tide-Weiden-Auengebüsch
 BAZ Sonstiges Weiden-Ufergebüsch

**BNR** 

BNA Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte

BNG Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore

Moor- und Sumpfgebüsch

Sonstiges Feuchtgebüsch

**BFR** 

BFA Feuchtgebüsch nährstoffärmerer Standorte

Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch

BRU

BRR Rubus-/Lianen-Gestrüpp

BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

BRK Gebüsch aus Später Traubenkirsche BRX Sonstiges standortfremdes Gebüsch

HWS Strauch-Wallhecke HWM Strauch-Baum-Wallhecke

HWB Baum-Wallhecke

HWX Wallhecke mit standortfremden Gehölzen

HWO Gehölzfreier Wallheckenwall HWN Neuangelegte Wallhecke

HFS Strauchhecke

HFM Strauch-Baumhecke

HFB Baumhecke

HFX Feldhecke mit standortfremden Gehölzen

HFN Neuangelegte Feldhecke
HN Naturnahes Feldgehölz
HX Standortfremdes Feldgehölz

HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

HBK Kopfbaumbestand

HBKH Schneitelhainbuchen-Bestand HBKS Sonstiger Kopfbaumbestand

HBKW Kopfweiden-Bestand HBA Allee/Baumreihe BE Einzelstrauch

HOA Alter StreuobstbestandHOM Mittelalter StreuobstbestandHOJ Junger Streuobstbestand

HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPF Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 HPX Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



**KDR** 

**KDO** 

**KDF** 

## MEER UND MEERESKÜSTEN

**KMT** Tiefwasserzone des Küstenmeeres **KMF** Flachwasserzone des Küstenmeeres **KMS** Seegraswiese des Sublitorals Sandbank des Sublitorals KMB Steiniges Riff des Sublitorals KMR Muschelbank des Sublitorals **KMM** Sublitoral mit Muschelkultur KMX **KMK** Sandkorallenriff KFN Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare KFM Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare KFS KWK Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen **KWB** Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank KWM **KWX** Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur **KWQ** Quellerwatt **KWG** Schlickgras-Watt **KWS** Seegraswiese der Wattbereiche **KWR** Röhricht des Brackwasserwatts KWZ Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation KPK Küstenwattpriel Ästuarwattpriel KPA Salzmarsch-/Strandpriel KPH **KPB** Brackmarschpriel Brackwasserpriel eingedeichter Flächen **KPD** Salz-/Brackwasserpriel mit Bachzufluss KPF KLM Salzmarsch-Lagune KLS Strand-Lagune Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste KLA KL Z Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste KHU Untere Salzwiese Obere Salzwiese KHO Obere Salzwiese des Brackübergangs **KHB** Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch **KHQ** Strand- und Spießmeldenflur der Salz- und Brackmarsch KHM **KHF** Brackwasser-Flutrasen der Ästuare Strandwiese **KHS KRP** Schilfröhricht der Brackmarsch Strandsimsenröhricht der Brackmarsch **KRS** KRH Hochstaudenröhricht der Brackmarsch KRZ Sonstiges Röhricht der Brackmarsch KSN Naturnaher Sandstrand **KSP** Sloop-Sandplate KSF Flugsandplate mit Queller/Sode KSB Sandbank Naturferner Sandstrand KSI **KSM** Schillbank Sandbank/-strand der Ästuare **KSA KDV** Binsenguecken-Vordüne Strandhafer-Weißdüne **KDW** Graudünen-Grasflur **KDG** Krähenbeer-Küstendünenheide **KDE KDC** Calluna-Küstenheide

Legende der Biotoptypen (NLF)

Ruderalisierte Küstendüne

Salzwiesen-Düne

Vegetationsfreier Küstendünenbereich



## MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch KGS Sanddorn-Küstendünengebüsch

KGH Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten

KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen KGP Sonstiger Pionierwald der Küstendünen

KGQ Eichenwald der Küstendünen

KGY Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz

KNH Salzbeeinflusstes Küstendünental KNK Kalkreiches Küstendünental

KNE Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler

KNA Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler

KNR Röhricht der Küstendünentäler

KNS Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler KNP Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler

KNT Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler

KBK Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler

KBH Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler

KBE Erlenwald nasser Küstendünentäler

KBS Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler

KKH Geestkliff-Heide KKG Geestkliff-Grasflur KKB Geestkliff-Gebüsch

MK Abtragungs-Hochmoor der Küste

KVW Spülfläche mit Wattvegetation KVH Spülfläche mit Salzwiese

KVD Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation

KVB Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen

KVN Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler

KXK Küstenschutzbauwerk

KXW Schiffswrack

KXS Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser

Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich

KYH

KYF Fahrrinne im Wattenmeer KYB Ausgebauter Brackwasserbach

KYG Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich

KYA Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste

KYS Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



## **BINNENGEWÄSSER**

FQT Tümpelquelle/Quelltopf

FQS Sturzquelle

FQR Sicker- oder Rieselquelle

FQL Linearquelle FQK Kalktuff-Quellbach

FYA Quelle mit ausgebautem Abfluss FYB Quelle mit künstlichem Becken

FSN Natürlicher Wasserfall

FSK Künstlich angelegter Wasserfall



## **BINNENGEWÄSSER**

FBB Naturnaher Berglandbach mit Blocksubstrat

FBH Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat
FBL Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FBG Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
FBS Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
FBF Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat

FBM Naturnaher Marschbach

FBO Naturnaher Bach mit organischem Substrat
FBA Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FMB Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat

FMH Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FMG Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat FMS Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat FMF Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat

FMM Mäßig ausgebauter Marschbach

FMO Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat

FMA Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke

FXS Stark begradigter Bach FXV Völlig ausgebauter Bach

FXR Verrohrter Bach

FFB Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat

FFL Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FFG Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat
FFS Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FFF Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat

FFM Naturnaher Marschfluss

FFO Naturnaher Fluss mit organischem Substrat FFA Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FVG Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat

FVL Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FVK Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat
FVS Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FVF Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FVT Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat

FVA Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke

FZT Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss

FZS Sonstiger stark ausgebauter Fluss

FZV Völlig ausgebauter Fluss FZH Hafenbecken an Flüssen FZR Überbauter Flussabschnitt

FWO Vegetationsloses Süßwasserwatt

FWR Süßwasserwatt-Röhricht

FWRP Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP Süßwasserwatt mit Pioniervegetation

FWM Süßwasser-Marschpriel

FWD Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen

FPT Pionierflur schlammiger Flussufer FPS Pionierflur sandiger Flussufer

FPK Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer

#### BINNENGEWÄSSER **FUB** Bach-Renaturierungsstrecke **FUG** Bachartiges Umflutgerinne FUS Sonstige Fließgewässer-Neuanlage FGA Kalk- und nährstoffarmer Graben **FGK** Kalkreicher Graben Nährstoffreicher Graben FGR Tidebeeinflusster Flussmarschgraben **FGT** FGS Salzreicher Graben des Binnenlands **FGF** Schnell fließender Graben FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben FGX Befestigter Graben FKK Kleiner Kanal FKG Großer Kanal **OQS** Steinschüttung/-wurf an Flussufern Massive Uferbefestigung an Flussufern OQM Querbauwerk in Fließgewässern OQB Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe OQA SOM Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung SON Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung SOT Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer SOA Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer SOS Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer SOZ VOM Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz VOT Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen VOS VOR Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht **VORR** Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORS** Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer Teichsimsenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer VORT **VORZ** Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer WOV Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras VOC Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide VOB Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation VOL SEF Naturnahes Altwasser Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung SEN SEA Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see SES SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer VEL Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften **VET** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen VES Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen VEH Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften **VER** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht **VERR** Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERS** Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer Teichsimsenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERT** Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERW** VERZ Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen VEF Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen VEC STW Waldtümpel

Temporärer Karstsee/-Tümpel STZ Sonstiger Tümpel Legende der Biotoptypen (NLF)

Wiesentümpel

Rohbodentümpel

Ackertümpel

STG

STA

STR

STK



## **BINNENGEWÄSSER**

SSB Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands

SSN Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands SSA Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands

SXN Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung

SXA Naturfernes Abbaugewässer SXF Naturferner Fischteich

SXK Naturferner Klär- und Absetzteich

SXT Naturferne Talsperre

SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer

SXG Stillgewässer in Grünanlage SXH Hafenbereich an Stillgewässern SXZ Sonstiges naturfernes Stillgewässer

SPA Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

SPM Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

SPR Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



## GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

NSF Nährstoffarmes Flatterbinsenried

NSK Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

NSM Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried

NSG Nährstoffreiches Großseggenried

NSB Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte NSS Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte

NSR Sonstiger nährstoffreicher Sumpf

NRS Schilf-Landröhricht

NRG Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW Wasserschwaden-Landröhricht
NRR Rohrkolben-Landröhricht

NRT Teich- und Strandsimsen-Landröhricht

NRZ Sonstiges Landröhricht NRC Schneiden-Landröhricht

NPS Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand

NPA Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NPK Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NPZ Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NHN
 Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
 NHG
 Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
 NHS
 Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
 NHZ
 Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



## **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

MHR Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands

MHH Naturnahes Heidehochmoor

MHS Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor

MHZ Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation

MBW Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore

MWS Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen

MWT Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium

MWD Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore

## **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

MGF Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGP Pagenheide Hochmoordegenerationsstadium

MGB Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium

MGZ Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium

MPF Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium

MIW Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche

MIP Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation

MZE Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor MZN Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor MZS Sonstige Moor- und Sumpfheide

MST Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation

MDA Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor MDB Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor MDS Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK Natürliche Kalk- und Dolomitfelsflur

RFG Natürliche Gipsfelsflur

RFH Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde

RFS Natürliche Gipsschutthalde

RBA Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein RBR Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein

RBH Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde

RGK Anthropogene Kalk- und Dolomitfelswand

RGG Anthropogene Gipsfelswand

RGH Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde

RGS Anthropogene Gipsschutthalde

RGZ Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur

RDA Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur

REK Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein REG Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein RES Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein

DB Offene Binnendüne

DSS Sandwand

DSL Lehm- und Lößwand

DSM Steilwand mit Sand- und Lehmschichten

DSZ Sonstige Steilwand

DTF Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB Abtorfungsfläche im Baggerverfahren

DTG Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen

DTZ Sonstige vegetationsarme Torffläche



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS Sandiger Offenbodenbereich
DOL Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM Offenbodenbereich aus Kalkmergel

DOK Kali-/Salzhalde

DOP Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ Sonstiger Offenbodenbereich

ZHK Natürliche Kalkhöhle ZHG Natürliche Gipshöhle ZHS Natürliche Silikathöhle

ZS Stollen/Schacht

DEK Natürlicher Erdfall in Kalkgestein DEG Natürlicher Erdfall in Gipsgestein DES Sonstiger natürlicher Erdfall



## **HEIDEN UND MAGERRASEN**

HCT Trockene Sandheide HCF Feuchte Sandheide

HCH Silikatheide des Hügellands

HCB Bergheide

RNF Feuchter Borstgras-Magerrasen

RNT Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen

RNB Montaner Borstgras-Magerrasen

RSS Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen

RSR Basenreicher Sandtrockenrasen RSF Flussschotter-Trockenrasen RSZ Sonstiger Sandtrockenrasen

RHT Typischer Kalkmagerrasen

RHS Saumartenreicher Kalkmagerrasen RHP Kalkmagerrasen-Pionierstadium

RHB Blaugras-Kalkfelsrasen

RKT Typischer Steppenrasen

RKS Saumartenreicher Steppenrasen

RM Schwermetallrasen

RMH Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden

RMF Schwermetallrasen auf Flussschotter

RMO Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen

RMS Sonstiger Schwermetallrasen

RPK Sonstiger Kalkpionierrasen RPS Sonstiger Silikatpionierrasen RPM Sonstiger Magerrasen

RAD Drahtschmielen-Rasen

RAP Pfeifengrasrasen auf Mineralböden

RAG Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



### GRÜNLAND

GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte

GMS Sonstiges mesophiles Grünland

GTR Nährstoffreiche Bergwiese

GTA Magere Bergwiese

GTS Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte

GNA Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS Wechselnasse Stromtalwiese
GNM Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR Nährstoffreiche Nasswiese

GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen

GFB Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese

GFF Sonstiger Flutrasen

GFS Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland

GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden

GEM Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden

GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche

GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden

GIM Intensivgrünland auf Moorböden

GIA Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete

GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland

GA Grünland-Einsaat GW Sonstige Weidefläche



## TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte UTK Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte

UMA Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden

UMS Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte

UHN Nitrophiler Staudensaum
UHB Artenarme Brennnesselflur
UHL Artenarme Landreitgrasflur

URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte

URT Ruderalflur trockener Standorte

UNG Goldrutenflur

UNK Staudenknöterich-Gestrüpp

UNS Bestand des Drüsigen Springkrauts

UNB Riesenbärenklau-Flur UNZ Sonstige Neophytenflur



#### FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM Feuchte montane Hochstaudenflur

UFW Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum

UFZ Sonstige feuchte Staudenflur



### **ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE**

AS Sandacker

AL Basenarmer Lehmacker
AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

AK Kalkacker
AM Mooracker
AZ Sonstiger Acker

EGG Gemüse-Gartenbaufläche EGB Blumen-Gartenbaufläche

EGR Rasenschule

EBB Baumschule

EBW Weihnachtsbaumplantage EBE Energieholzplantage

EBS Sonstige Anbaufläche von Gehölzen

EOB Obstbaum-Plantage
EOS Spalierobst-Plantage
EOH Kulturheidelbeer-Plantage

EOR Sonstige Beerenstrauch-Plantage

EOW Weinkultur

EL Landwirtschaftliche Lagerfläche



## **GRÜNANLAGEN**

GRR Artenreicher Scherrasen GRA Artenarmer Scherrasen GRE Extensivrasen-Einsaat

GRT Trittrasen

BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten

BZH Zierhecke

HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten

HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs

HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs

ER Beet /Rabatte

PHB Traditioneller Bauerngarten
PHO Obst- und Gemüsegarten
PHG Hausgarten mit Großbäumen
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten

PHN Naturgarten

PHH Heterogenes Hausgartengebiet

PHF Freizeitgrundstück

PKR Strukturreiche Kleingartenanlage PKA Strukturarme Kleingartenanlage

PKG Grabeland



## **GRÜNANLAGEN**

PAL Alter Landschaftspark
PAI Intensiv gepflegter Park
PAN Neue Parkanlage

PAN Neue Parkanla PAW Parkwald

PAB Botanischer Garten

PFP Parkfriedhof PFW Waldfriedhof

PFR Sonstiger gehölzreicher Friedhof

PFA Gehölzarmer Friedhof

PFZ Friedhof mit besonderer Funktion

PTZ Zoo/Tierpark PTG Tiergehege

PSP Sportplatz
PSB Freibad
PSG Golfplatz
PSF Freizeitpark
PSC Campingplatz
PST Rastplatz
PSR Reitsportanlage

PSZ Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

PZR Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand

PZA Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



## GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS Straße

OVA Autobahn/Schnellstraße

OVP Parkplatz
OVM Sonstiger Platz
OVE Gleisanlage
OVF Flugplatz
OVB Brücke
OVT Tunnel

OVZ Sonstige Verkehrsanlage OVR Motorsportanlage/Teststrecke

OVW Weg OVG Steg

OFL Lagerplatz

OFG Sonstiger gewerblich genutzter Platz

OFS Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen

OFW Befestigte Freifläche mit Wasserbecken OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung

OIA Altstadt

OIN Moderne Innenstadt

OBG Geschlossene Blockbebauung
OBO Offene Blockbebauung

OBR Geschlossene Blockrandbebauung

OBL Lückige Blockrandbebauung

OZ Zeilenbebauung

OHW Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



OYH

OYS

OX

Hütte

Baustelle

Sonstiges Bauwerk

## GEBÄUDE. VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

**OEV** Altes Villengebiet OEL Locker behautes Einzelhausgebiet **OED** Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet Ferienhausgebiet OEF ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft Alter Gutshof ODG Verstädtertes Dorfgebiet ODS Landwirtschaftliche Produktionsanlage ODP Kirche/Kloster ONK ONB Schloss/Burg ONH Sonstiges historisches Gebäude ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex Sonstiges Gebäude im Außenbereich ONS OAH Hafengebiet OAS Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs OAB Gebäude der Bahnanlagen OAF Flugplatzgebäude Gebäude des Straßenverkehrs OAV Sonstige Verkehrsgebäude OAZ OGI Industrielle Anlage Gewerbegebiet OGG Gewächshauskomplex **OGP** OSK Kläranlage Müll- und Bauschuttdeponie OSD OSM Kleiner Müll- und Schuttplatz OSS Sonstige Deponie Abfallsammelplatz OSA OSH Kompostierungsplatz OSE Kerntechnische Entsorgungsanlage Sonstige Abfallentsorgungsanlage OSZ **OKB** Verbrennungskraftwerk Wasserkraftwerk OKF OKK Kernkraftwerk Windkraftwerk **OKW** OKS Solarkraftwerk OKV Stromverteilungsanlage **OKG** Biogasanlage OKZ Sonstige Anlage zur Energieversorgung OWV Anlage zur Wasserversorgung **OWS** Schöpfwerk/Siel **OWM** Staumauer Sonstige wasserbauliche Anlage OWZ ОТ Funktechnische Anlage OMN Natursteinmauer OMZ Ziegelmauer OMP Bepflanzter Wall Sonstige Mauer/Wand OMX Brunnenschacht OMB OYG Gradierwerk OYB Bunker Hochsitz/jagdliche Einrichtung OYJ OYK Aussichtskanzel

Legende der Biotoptypen (NLF)

Seite 15 / 15

# Legende der Standardmaßnahmen und Einzelplanungen in der Waldbiotopkartierung

- <b>3</b>			J
1 Bewirtschaftung gem.     allgemeiner     Planungsvorgaben	42 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Hutewaldbewirtschaftung	201 Heckenpflege: Entnahme zu hoch werdender, stark	500 Periodische Zurückdrängung stark beschattender Gehölze
2 Artenschutz	43 Aufnahme/Weiterführung	beschattender Einzelbäume	501 Ausreichende
3 Keine Befahrung	einer traditionellen Niederwaldbewirtschaftung	202 Heckenpflege: Auf-den- Stock-setzen von	Beschattung der Felsen durch Dauerbestockung
4 Besucherlenkung	44 Aufnahme/Weiterführung	Teilbereichen	sicherstellen; je nach
5 Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	einer traditionellen Mittelwaldbewirtschaftung	203 Nachpflanzen von Sträuchern/Einzelbäumen	Ausgangslage mit Baumarten der pnV
6 Bekämpfung invasiver	45 Aufnahme/Weiterführung	autochthoner Herkunft	504 Stollenverschluss gege die menschliche Nutzung
Arten/Neophyten 7 Wiedervernässung	einer traditionellen Schneitelwaldbewirtschaftun	204 Periodischer Baumschnitt	505 Verbot/Einschränkung Klettersport
9 Historische Nutzungsform	46 Erhalt von Altbäumen/ Überhältern	205 Schutz von Gehölzbeständen und	506 Freistellung der
■ 10 Maßnahmenplanung	47 Erhalt von Alteichen zur	Einzelbäumen vor Schäl-, Schlag- und Trittschäden	Dünenkuppen durch deutliche Auflichtung
gemäß Fachgutachten	Wahrung eines Mindestmaßes an	206 Förderung seltener	507 Auflichtung der
14 Unterhaltung/Pflege des vorhandenen	Habitatkontinuität	Baum- u. Straucharten	Dünenrandbereiche
Entwässerungssystems	48 Förderung der Eiche/	300 Entnahme/Auflichtung	600 Mähweide
einstellen	sonstiger Lichtbaumarten im Rahmen regulärer	von Ufergehölzen	601 Beweidung ganzjährig
17 Eigendynamische Entwicklung im	Durchforstung	301 Zurückdrängung nicht standortgemäßer	602 Beweidung zeitweise,
Planungszeitraum	49 Förderung/Erhalt	standortgemäßer Uferbestockung	intensiv
18 Entwicklung zum FFH- LRT	heimischer Neben- und Pionierbaumarten	303 Natürliche Fließgewässerdynamik	603 Beweidung zeitweise, extensiv
20 Natürliche Entwicklung/	50 Förderung von	304	604 Pflege durch
Sukzession, Nichtwald-	Habitatbäumen durch Rücknahme von Bedrängern	Fließgewässerrenaturierung	Beweidung
Flächen in NWE	100 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	305 Wiederherstellung der	605 Pflege durch Mahd
21 Natürliche Entwicklung/ Sukzession, Nichtwald- Flächen außerhalb von NWE	51 Auswahl und Markierung von Habitatbäumen/- baumgruppen/-anwärtern	Durchgängigkeit des Fließgewässers	606 Periodische Mahd in mehrjährigen Abständen
29 Zeitliche Beschränkung	52 Zurückdrängen von	306 Beseitigung von im Hauptschluss befindlichen	607 Wiederaufnahme einer Grünlandnutzung
der Holzernte,	Schattbaumarten	Teichen	
Altholzbewirtschaftung 30 Bestände mit	53 Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren	307 Rückbau der Quellfassung	608 Jährliche mehrschürige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
kulturhistorischer Nutzungsform	54 Erstinstandsetzung der	400 Entschlammen	609 Jährliche einschürige
100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	Habitatbaumflächen durch Auszug von gebietsfremden	401 Periodische	Mahd unter Abfuhr des
31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer	Baumarten	Entkrautung zur	Mähgutes
Pflegedurchforstung	55 Pflanzung von	Verhinderung einer vollständigen Verlandung	610 Erhaltungsdüngung
32 Altbestände in	Baumarten der pnV		nach Bodenanalyse
Verjüngung	56 Totholzanreicherung	402 Renaturierung naturferner	612 Neueinsaat nur mit regionalem Saatgut
(Schattbaumarten)	nach NLF internen Habitat- und Totholzkonzept	Gewässerbereiche	613 Keine Neueinsaat
33 Altbestände mit Verjüngungsflächen	57 Erschließungsintensität	403 Neuanlage von	
(Lichtbaumarten)	verringern	Stillgewässern	615 Mähgutübertragung/ Heublumensaat zur
34 Altholzanteile sichern	58 Erhalt der dichten	404 Uferbereiche durch	Beschleunigung der
(10-jährige Hiebsruhe)	Bestandesstrukturen für das	Auszäunung gegen Viehtritt schützen	Grünlandentwicklung
35 Altholzanteile sichern	Mausohr (Jagdhabitat)	405 Kein Fischbesatz, falls	616 Belassen von
(10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp	59 Gestaltung	vorhanden: Abfischen; ggfs.	Teilbereichen/Randstreifen
	strukturreicher Wald-Heide- Übergangsbereiche	Beendung der	617 Pflege durch Mulchereinsatz
36 Altholzanteile sichern, Artenschutz	60 Wiedervernässung durch	Fischwirtschaft	618 Pflege durch Brennen
37 Habitatbaumfläche	Rückbau/Kammern von	406 Extensive Teichwirtschaft	
Prozessschutz	Entwässerungseinrichtungen	407 Periodischen Ablassen	619 Pflege durch Plaggen
38 Habitatbaumfläche	61 Wiesenrekultivierung	409 Management	620 Entkusseln der Flächer in mehrjährigen Abständen
rnegetyp	200 Erhalt/Förderung von	Teichbodenvegetation	621 Rohbodenschaffung
39 Naturwald	Einzelbäumen/	410	623 Material von der Fläche
40 Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Baumgruppen/Alleen	Wasserstandsregulierung entsprechend	entfernen oder konzentrieren
41 Zurückdrängen		Bespannungsplan	700 Extensive
gebietsfremder Baumarten			Bewirtschaftung
			(7)